

Otto Baumgarten und die Landeskirche

Von Walter Göbell

Im Rückblick auf seine 32 Jahre Kieler Ordinariat sind Otto Baumgarten Bedenken gekommen, ob solche Seßhaftigkeit mit dem soziologischen Charakter des akademischen Lehramtes übereinstimme. Die Heimatlosigkeit gehöre zum Standescharakter des Universitätslehrers. „Bei aller Sympathie und Anpassung an die nordische, niederdeutsche Wirkungsstätte, ist sie mir doch nie zur Heimat geworden, noch weniger als die süddeutsche oder gar badische Volksart¹.“ Immerhin habe sein Stimmungsleben dauernd einen Unterstrom der Sehnsucht nach Süd- oder Mitteleuropa mit seiner größeren Aufgeschlossenheit, Zutraulichkeit und spürbareren Reaktionen auf Reize und Anregung, mit einem geringeren Mißtrauen gegen impulsive, temperamentvolle Hingabe gehabt. An diese Selbstcharakterisierung schließt sich Baumgartens Feststellung an, er habe zunächst alle Ferien zu Besuchen in den Pastoraten des Landes daran gegeben, um schließlich zu bemerken, daß er dadurch den meisten nur fremdartiger erschienen sei.

Vom Anfang seines Kieler Lebens an hatte Baumgarten allwöchentlich Umgang mit alteingesessenen Familien², wie der des Regierungs- und Stadtrates Werner Kraus (1818–1900), der Familie Müllenhoff und der Familie des Chirurgen Ferdinand Petersen. Diese Beziehungen erweiterten sich durch die religiösen, pädagogischen oder sozialreformerischen Vorträge bis hin zu Industriellen und Landwirten, vor allem zu den Sammelpunkten der „Freunde evangelischer Freiheit“ und sozialer Reformen im Lande, besonders in Flensburg und Neumünster. So kehrte Baumgarten auch gern in das offene Haus des Konsuls und Schiffsreeders Heinrich Christian Horn in Schleswig ein. Als er noch auf national-liberalem Boden stand, pflegte er mit den Gutsbesitzern und dem Landadel regen geselligen Verkehr. So war auf Schloß Sierhagen die begabte Gräfin Scheel-Plessen der geistige Mittelpunkt. „Freilich konnte auf die Dauer die Kluft zwischen meiner sozialreformerisch-demokratischen und der konservativ-patriarchalischen Haltung der Herrschaften nicht durch mein Interesse an der mit dem Emkendorferkreis halbdänischen Kultur dieser hochadligen Kreise, zu denen auch der blinde Landgraf von Hessen und der hautaine Großherzog von Oldenburg gehörten, die ich unterhalten und führen durfte, und durch meine Freude an der wundervollen Landschaft und großzügigen Landwirtschaft nicht überbrückt werden³.“

Baumgarten hatte eine Empfindung dafür, daß er mit seiner Eigenart oft nicht verstanden wurde. So konnte er nach einem Besuch im gutsherrlichen Pastorat in Broacker und einem Gespräch mit dem orthodoxen Propsten Ludwig Reuter in Apenrade feststellen: „Oh, wenn ich dieser Sonnen- und Herbsttage gedenke, wo die mannigfaltige Schönheit des Landes und die wunderliche, fremde und doch anziehende Art der Pastoren mich fesselte, und damit vergleiche die spätere Geltung als Feind der Landeskirche und Landesart, könnte ich wohl einmal zweifelhaft werden, ob ich Land und Leuten immer gerecht geworden.“⁴

I. DIE LAGE DER LANDESKIRCHE AM ENDE DES 19. JAHRHUNDERTS

Landeskirche und Land – eine Berufung nach Kiel stellte allemal an das junge neue Mitglied einer Fakultät erhebliche Anforderungen in Lehre und Forschung, an das Sicheinleben und das Mitarbeiten in einem bis dahin unbekanntem Kirchenwesen. Dazu kommt bei der Theologischen Fakultät die persönliche Einstellung zur Kirche einer Region. Beide Seiten hegen Erwartungen, die nicht immer in Erfüllung gehen. Otto Baumgarten kam in eine ausgeprägt nordische Landeskirche des lutherischen Bekenntnisses, die einst aus dem Kirchenleben des deutsch-dänischen Gesamtstaates hervorgegangen war und seit 1867 nun in der Struktur einer preußischen Provinz eine durchgreifende Änderung erfahren hatte und sich in seinem kirchlichen Leben reorganisieren mußte. Die Landeskirche⁵ wahrte ihren evangelisch-lutherischen Bekenntnisstand. Sie wurde nicht dem Evang. Oberkirchenrat in Berlin unterstellt. Später kam anstelle des Ansinnens von Seiten des Oberkirchenrats ein anderer Plan auf, der jedoch auf einer gemeinsamen lutherischen Bekenntnisgrundlage beruhte, nämlich die Errichtung einer gemeinsamen kirchlichen Oberbehörde für die Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein, 1883. Diese Konzeption verdient in Erinnerung gerufen zu werden, zumal sie dem Gedanken der „Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche“ teilweise vorgegriffen hat. Doch die Ausbreitung und Konstituierung einer gesamten evangelisch-lutherischen Kirche in Preußen hätte die Grundlagen der preußischen Union von innen her gefährdet. Von daher sind die Bemühungen des Evang. Oberkirchenrats verständlich, die neuen Kirchenprovinzen in die Landeskirche der älteren preußischen Provinzen einzugliedern.

In Schleswig-Holstein waren bereits bedeutende Reformarbeiten der Landeskirche abgeschlossen, als Baumgarten in die Provinz nach Kiel kam. Ihm blieb nur eine gewisse Mitarbeit an dem von Theodor Kaftan entworfenen „Liturgischen Handbuch“⁶. In der Übergangszeit von der Errichtung des Evangelisch-lutherischen Konsistoriums 1868 bis zur Vollendung der neuen Kirchenverfassung vom 30. September 1922 waren folgende Reformen durchgeführt worden: das Kirchenverfassungswerk vom 4. November 1876, das in seinen presbyterial-

synodalen Bestandteilen die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung von 1835 zum Vorbild hatte⁷, die Einführung des neuen „Evangelisch-lutherischen Gesangsbuchs der Provinz Schleswig-Holstein“ (1884), des nordschleswigschen Gesangsbuchs für die dänischsprachigen Kirchengemeinden (Evangelisk-luthersk Psalmebog for de dansktalende Menigheder i Sleswig, (1889)⁸ und die „Gottesdienstordnung für die evang.-luth. Kirche der Provinz“ (1892)⁹.

Innerhalb der kirchlichen Richtungen nahm Otto Baumgarten alsbald eine hervorragende Stellung ein. Die theologischen wie religiösen Gegensätze in der schleswig-holsteinischen Landeskirche zeigen, daß es sich in dieser Epoche der Übergangszeit bei dem im Vordergrund stehenden Ringen um das Schriftverständnis, die Inspirationslehre, die Heilsgewißheit, die Lehrzucht und den Auseinandersetzungen mit der modernen Theologie letztlich um das Selbstverständnis der Kirche, um die Frage nach dem Wesen der Kirche gehandelt hat. Die unterschiedliche Beantwortung dieser Frage spiegelte sich in den theologischen Kämpfen zwischen 1897 und 1906 am deutlichsten wider. Bisher hatten an Zusammenschlüssen auf der theologischen Rechten bestanden: Die Pastorkonferenz, in deren Auftrag das Schleswig-Holsteinisch-Lauenburgische Kirchen- und Schulblatt herausgegeben wurde, die von Emil Wacker gegründete Lutherische Konferenz¹⁰ in Flensburg und auf der theologischen Linken bis hin zur Mitte: die Kieler theologische Konferenz, „Bodenkonferenz“ genannt, der Liberal-kirchliche Verein und der Kreis um den „Evangelischen Gemeindeboten“.

Da brachte das Jahr 1897 auf beiden Seiten Neugründungen, an denen zum einen Teil Otto Baumgarten beteiligt war. Aus dem Verlangen nach Zusammenschluß mit der theologischen Arbeit benachbarter Landeskirchen entstand rechts die Möllner Theologische Lehrkonferenz. Auf der linken Seite war der befürchtete Agendenzwang mit die Ursache dafür, daß sich jüngere liberale Theologen vereinigten. Ihre Vertreter in der Provinzialsynode in Rendsburg waren unter anderen Pastor Jansen-St. Annen, später in Kiel, Professor Baumgarten und Pastor Petersen-Ottensen. Aus diesem Kreis ging eine Vereinigung der „Freunde der Christlichen Welt“ Ende 1898 in Schleswig-Holstein hervor. Auf der liberalen Seite folgte 1900 die Gründung des Schleswig-Holsteinischen Kirchenblattes¹¹, getragen einerseits von Joh. Jansen in St. Annen, Otto Baumgarten, Richard Harder (in Kiel-Brunswik seit 1902), und andererseits von dem Kirchenhistoriker Propst Ernst Feddersen¹², Heinrich Zillen-Schlichting und Martin Lensch-Neugalmsbüll. Außerdem erfolgte die Herausgabe der „Monatschrift für die kirchliche Praxis“ durch Baumgarten. Damit waren beide theologischen Flügel vorbereitet für die Auseinandersetzungen, die nach der Jahrhundertwende im kirchlichen Leben einen besonderen Höhepunkt erreichte.

Wo immer sich in den Verhandlungen der Gesamtsynode eine Gelegenheit bot, ergriff Otto Baumgarten das Wort, etwa in der Aussprache über den Gemeinschaftsverein. Die Arbeit des Vereins greife in seine Tätigkeit an der Vorbildung der Theologen ein. „Mehrere derselben haben dem Verein sich angeschlossen, und ich gebe ihnen das Zeugnis, daß sie treue, fleißige Studenten

sind. Es ist anzuerkennen, daß Salz- und Lichtkraft in ihnen lebt und sie auf ihre Kommilitonen einwirken, auch in der Richtung zu sittlich ernstem Leben¹³.“ Doch bedenklich erscheine ihm, daß in diesen Kreisen sich eine neue Art Methodismus ausgestalte. Es werde das Vorhandensein abrupten Durchbruchs zu bewußtem christlichem Leben gefordert und als normal erklärt. Man behaupte, „(d)ie Wiedergeburt zum Gotteskinde sei ein einmaliger Akt, denn nur einmal könne man wieder geboren werden.“ Er frage sich, ob sich die jungen Gemeinschaftsleute den Sinn für wissenschaftliches Studium bewahren würden. „Mich persönlich tolerieren sie freilich, aber die Abgeschlossenheit des Vereins betrübt mich¹⁴.“ Es müsse die Vermeidung von Auswüchsen sichergestellt werden, damit nicht Separationen, sondern Stärkung des christlich-kirchlichen Lebens die Frucht des Gemeinschaftsvereins werde. Der Synodale Andreas Petrus Albrecht Graf von Bernstorff¹⁵, Nachfolger des Jasper von Oertzen¹⁶ im Vorsitz des Gemeinschaftsvereins¹⁷, räumte ein, daß Auswüchse vorhanden seien, aber im ganzen seien es Leute, die ihre Bibel kennen, ihren Heiland lieb hätten, gerne beteten, also Eigenschaften hätten, die seine Gruppierung als Erfordernis des lebendigen Christentums ansehe. Wenn Baumgarten von Methodismus rede, so könne es sein, daß man im Gemeinschaftsverein Methodismus habe und auch das „Sichzuwenden zu Gott“ als einen einmaligen Akt ansehe. Auch die Bibel mache sich eines Methodismus schuldig, denn sie rede von dem Eingehen in die enge Pforte, was doch nur einmal geschehen könne. Das Alter dürfe doch nicht ganz maßgebend sein. Oft hätten junge Leute Freudigkeit und Erfolg beim Zeugnisablegen. „Das Evangelium muß sich an die kirchlich Entfremdeten wenden. Aber wie soll man an dieselben herankommen, wenn man sich nicht erst einen kleinen Kreis sammelt, der die Sache prägt und mitbetet¹⁸.“

Ein anderer Synodaler, Pastor Diedrich Nic. Kedenburg, hielt eine Verständigung mit dem Gemeinschaftsverein für nicht möglich, wenn man nicht alles konzedierte, was der Verein wolle. Die Gemeinschaftsleute würden die Kirche für das Inferiore und sich selbst für Superiore halten, für das Salz der Erde und für unseres Herrgotts liebste Kinder. Wie sich der geistliche Hochmut dieser Leute mit dem Evangelium vertrage, sei ihm völlig unklar. Professor Baumgarten habe mit Recht die Lehre des Gemeinschaftsvereins angesprochen. Drei Punkte erschienen ihm sehr bedenklich: Die Gemeinschaftsleute verlangten, daß jeder die Stunde seiner Bekehrung angeben könne; die Lehre von der christlichen Vollkommenheit sei durchaus unlutherisch und die Darstellung von dem unmittelbaren Bevorstehen der Wiederkunft Christi müsse große Verwirrung anrichten. In einem ostpreußischen Blatt sei zu lesen gewesen, „die Reichsgottesuhr zeige auf 11 Uhr 59 Minuten, wir befänden uns in der letzten Minute vor dem um 12 Uhr zu erwartenden Kommen des Herrn¹⁹.“

II. DIE DEBATTE ÜBER DAS „LITURGISCHE HANDBUCH“ AUF DER GENERALSYNODE 1897

Es ist nicht verwunderlich, daß zwischen Baumgartens Voten zur Bedeutung des Liturgischen Handbuchs für die Landeskirche im Plenum der Synode und dem späteren Rückblick und bitteren Urteil deutlich Divergenzen zutage treten. Baumgarten nahm das Wort, weil er die zukünftigen Diener dieser Kirche auch Liturgik zu lehren hatte und durch das Vertrauen des Konsistoriums zur Mitarbeit in die Kommission für die Bearbeitung des Liturgischen Handbuchs berufen worden war. Er legte vor der Synode die Grundsätze seiner Mitarbeit dar, begleitet von dem Wunsch, an einem positiven Fortschritt in der Ordnung des gottesdienstlichen Lebens in dieser Provinz mitzuwirken. Bei seinem Eintritt in die Provinz sei ihm „die Agendenfreiheit und Agendenlosigkeit“ als charakteristisches Merkmal begegnet. Bei seinen weithin gehaltenen Umfragen habe man ihm diesen Zustand ein Charakteristikum genannt, nicht aber immer ein Palladium oder eine berechnete Eigentümlichkeit. An der Ausbildung gottesdienstlicher Formen habe man in diesem (19.) Jahrhundert nicht weitergearbeitet und von dem liturgischen Ertrag anderer Kirchenprovinzen gelebt. Schon sein Vorgänger Professor Gustav Kawerau hätte bereits gesagt, daß, wenn nicht seitens der dazu berufenen Behörden etwas dafür geschehen würde, den jungen, für das kirchliche Amt vorzubereitenden Leuten eine Sammlung kultischen Materials mitzugeben, er für seine Schüler aus eigenen Fonds ein solches Handbuch entwerfen werde. Doch nicht nur aus pädagogischen Gründen wollte Baumgarten das Entstehen des Liturgischen Handbuchs begrüßt wissen. Sein Motiv lag tiefer begründet. Keine Kirche könne solcher Normen entbehren. Das gehöre zur Normalität einer wirklich organisierten Kirche. „Ich weise hin auf die freigerichtete Badische Kirche, der ich als Geistlicher gedient habe. Es wäre dort undenkbar gewesen, einen Geistlichen ins Amt zu lassen, ohne ihm ein solches liturgisches Handbuch mitzugeben²⁰.“ Die Agendenfreiheit, der man sich hierzulande rühme, habe das eine für sich, daß sie die Kraft zum Zeugnis nicht so einenge, den freien Strom religiösen Lebens nicht so in Kanäle führe wie eine Agende. Andererseits habe man im gottesdienstlichen Leben ein Gemeingut, einen Gemeinbesitz der Kirche darzustellen. „Da können wir nicht individualistisch sein, als ob ein jeglicher Pastor ganz nach seinem Belieben hier schalten dürfe. Ein allgemeiner Besitz ist da, und es muß auch allgemein zur Willenssache gemacht werden, diesen gemeinsamen Besitz als solchen zu halten und zu bezeugen.“

Zu seinen Grundsätzen äußerte Baumgarten: Die Feierlichkeit und Gemeinsamkeit des gottesdienstlichen Lebens leide unter der Willkür liturgischen Handelns. In der Predigt des Wortes Gottes spiegele sich die lebende Persönlichkeit wider, aber die gemeinschaftliche Feier solle das geben, was nicht nur persönliche Auffassung ist. In der Aufgabe, ein liturgisches Handbuch zu erarbeiten, war Baumgarten sich insoweit einig mit den übrigen Mitgliedern der Agendenkommission.

Doch trägt Baumgarten dann der Synode seine Bedenken vor. Ebenso wichtig wie die Gemeinsamkeit der gottesdienstlichen Formen sei auch die Wahrhaftigkeit dieser Formen für diejenigen, die sich ihrer zu bedienen haben. Es müsse auch Rücksicht genommen werden auf die Wahrhaftigkeit im Ausdruck für den einzelnen. „Es ist nur nötig, daß eine reiche, wenn auch immer beschränkte Zahl von Formularen aufgenommen werde.“ Th. Kaftans Ideal²¹ sei ein einziges Formular, das könne er sich nicht zu eigen machen. Die Agende solle vielmehr nichts sein als eine Codifizierung des Gebrauchs, der in der Landeskirche wirklich vorliege. „Wenn in einer Landeskirche größere Gegensätze in der Fassung der Heilslehre sich befinden, so muß sich diese Diversität auch in der Agende spiegeln.“ Dann machte Baumgarten auf die eigenartige Lage der Agendenkommission aufmerksam. Ihr liege eine bestimmte Vorlage des Generalsuperintendenten Kaftan vor, in der das, was in der Kirche Leben und Geltung habe, berücksichtigt werde. „Wenn Sie den Agendenschatz unserer Landeskirche vornehmen, so werden Sie finden, daß er in der Agende (1897) reichlich benutzt ist.“ Doch mit dem Ende des vorigen Jahrhunderts habe das besonders bei den Amtshandlungen aufgehört. Nun findet Baumgarten Worte über die abgetane Adler'sche Agende²², die bislang nicht zu hören waren. Gewiß, er hält es für richtig, daß diese Agende hier nicht mehr berücksichtigt wurde, weil sie nirgends mehr lebte. Er führt aus: Die Adler'sche Agende sei zwar sehr viel besser als ihr Ruf. Sie zeige viel Wärme und väterliche Gesinnung. Aber sie strebe nicht nach dem, was in der Kontinuität des Stromes des Glaubens liege. Sie sei nur ein Niederschlag des damaligen theologischen, aber nicht religiösen Lebens. Die Theologie der Zeit am Ausgang des 18. Jahrhunderts sei aber überwunden.

Die hierzulande viel benutzte württembergische Agende hat nach Baumgartens Beobachtung noch lange nicht genug Beachtung gefunden. Sie habe es in hervorragender Weise verstanden, dem Bedürfnis in der neueren Zeit zu genügen. Noch modernere Formen der Frömmigkeit seien leider gar nicht berücksichtigt. „Die Arbeit in der Kommission hat nur nachgeholt, was längst hätte geschehen sollen. Das jetzt Erarbeitete sollte man nicht wieder umstoßen. Es wird dadurch der Gemeinsinn gestärkt, der die Kirche als eine wirkliche Einheit umfaßt.“ Baumgarten gesteht, daß er in der Kommission am meisten überstimmt worden sei, freilich nur in nebensächlichen Momenten. Es sind vor allem drei Punkte, an denen er immer wieder Anstoß nimmt: Neben allem Schönen aus dem Agendenschatz der lutherischen Kirche mangelt ihm in der Agendenvorlage „der volle Ausdruck des neuzeitlichen Empfindens und Denkens.“ Das sei ihm nicht ein Unterschied des Glaubens und der Dogmatik, versichert er den Synodalen, sondern betreffe den Geschmack. „Wie die württembergische Agende den Pietisten unter uns mehr genügt, so müßte auch neuzeitlicher Empfindung Ausdruck gestattet werden, damit wir nicht alle diejenigen unter uns zurückweisen, die mit dem modernen Leben in Berührung stehen. Wir bevorzugen eine etwas zurückhaltendere, maßvollere Art, von den Gütern zu reden,

welche wir innerhalb der kirchlichen Gemeinschaft haben. Die Formeln haben oft etwas sehr volltönendes, überfülltes, verschränktes²³."

Die Freude an den außerkirchlichen Gebetsversammlungen werde auch dadurch gesteigert, daß die einfachen Leute in den Gottesdiensten die komplizierten Gebete, besonders die Kollekte, nicht aus dem Herzen mitsprechen könnten. Er selbst habe beim Gebrauch des Apostolikums nicht die geringsten Schwierigkeiten, doch bitte er um Rücksichtnahme auf die schwachen Gewissen, ja um ein möglichst großes Entgegenkommen. Die Kommission war gebunden: Keine Formulare ohne Apostolikum. Die zweite Beanstandung ist ihm die Aufnahme des Apostolikums in alle Formulare bei Taufe und Konfirmation. In der Badischen Landeskirche hatte er es gar nicht anders kennengelernt, als daß bei Taufe und Konfirmation stets das Apostolikum gebraucht wurde. Baumgarten faßt Taufe und Konfirmation in dieser Hinsicht als katechetische Akte auf und sagt sich: „Dann kann das Apostolikum nicht gemeint sein als ein in Paragraphen gefaßtes Gesetz, das wörtliche Übereinstimmung von uns fordert, sondern nur in soweit als Grundlage des Religions- und Konfirmandenunterrichts ist, findet es in jenen Formularen Platz. Ich selbst empfinde das Bedürfnis, daß wir, wenn wir ein Kind in unsre kirchliche Gemeinschaft aufnehmen, es auf den Grund der im Apostolikum zusammengesetzten Lehrtradition stellen²⁴."

Bei der Trauformel und dem Trauspruch nahm Baumgarten Bezug auf das Buch seines Kollegen Hans von Schubert über die evangelische Trauung (1890). Die Übergabe der Gatten aneinander sei der Kernpunkt der Trauung. Man dürfe nicht übersehen, daß der kirchlichen Handlung eine im bürgerlichen Recht liegende Eheschließung vorangegangen sei. „Es geht nicht an, Formen zu gebrauchen, die den Schein erwecken, als sollte das ignoriert werden, was von staatlicher Seite geschehen ist.“ Von daher halte er es nicht für zulässig, daß die Braut bei der kirchlichen Trauung mit ihrem Mädchennamen angeredet werde. Das Recht auf diesen Namen habe die Braut mit der Unterzeichnung des Protokolls bei der standesamtlichen Eheschließung verloren. Was von Staats wegen zu Recht bestehe, erkenne er an. Es sei protestantische Auffassung, „den Staat als Vorbereitungsgebiet des Reiches Gottes zu achten und den positiven Anordnungen des Staates gegenüber nicht gezwungene, sondern freudige Zustimmung zum Ausdruck zu bringen.“ Er appellierte an die Synodalen, danach zu streben, daß ein jeder das Liturgische Handbuch als ein Geschenk mit Freude und Freiheit in die Hand nehme. Über eine Empfehlung des Handbuchs seitens der Kirchenregierung und der Gesamtsynode solle nicht hinausgegangen werden.

Auf den bisherigen Freiheitsraum in der Handhabung berief sich der Synodale Pastor Clausen-Kiel. Über die Adlersche Agende möge man denken wie man wolle. Tatsächlich sei sie der letzte gesetzgeberische Akt gewesen, durch den das Weglassen des apostolischen Glaubensbekenntnisses gestattet worden sei. Den Predigern sei, wie das Konsistorium es selbst einmal ausgesprochen habe, eine gesetzlich nicht näher bestimmte, aber tatsächlich sehr weitgehende Freiheit eingeräumt worden, die Formulare für die geistlichen Handlungen selbst

auszuwählen oder frei auszuarbeiten. „Den Predigern ist es in der Regel unbenommen, die Formulare für Taufe und Konfirmation nach eigenem Ermessen auszuwählen, mögen dieselben das apostolische Glaubensbekenntnis enthalten oder nicht.“ (13. Jan. 1873). Der Synodale Clausen nahm für sich in Anspruch, auf dem Boden dieser kirchenregimentlichen Verfügung hinsichtlich des liturgischen Gebrauchs dieses Bekenntnisses zu stehen und für das tatsächliche Recht einzutreten, nach dem Taufe und Konfirmation auch ohne Apostolikum zulässig seien. Man wolle niemandem sein Recht nehmen, das Apostolikum zu benutzen, aber erwarte, daß es auch möglich sei, von dem Gebrauch des Apostolikums abzusehen. „Ist das etwas Unchristliches?“ Man solle die gegenwärtig vorhandene Freiheit bestehen lassen. Das sei keine Freiheit vom Glauben, sondern allein die Freiheit gegenüber kirchlicher Tradition, eine Freiheit, die sich auf die innerste Gebundenheit an das Evangelium von Christus gründe. Dafür berief sich Pastor Clausen auf Claus Harms als klassischen Zeugen, der in seiner Pastoraltheologie schreibt: „Wie wenig paßt das Glaubensbekenntnis zu einer Kindertaufe. Was sich wider das apostolische Glaubensbekenntnis habe? Nichts da wider, brauche es oft, allein immer und immer rezitiert wird es zu geläufig²⁵.“ Clausen folgert: „Die absolute Herrschaft der alten Formulare ist gebrochen, ihre Zeit ist nicht mehr.“ Es gelte ein liturgisches Handbuch zu schaffen, zu dem alle Geistlichen mit Freude greifen und auch die freier gerichteten, aber religiös und kirchlich gesinnten Gemeindeglieder ihre Zustimmung geben könnten.

Th. Kaftan wollte nicht wieder in eine große Debatte um die Agende eintreten. Vor drei Jahren seien alle prinzipiellen Dinge erörtert worden. Zuerst die Sprache des Entwurfs, über die Propst Paulsen urteilte, daß in der Agende eine andere Sprache am Platz sei als auf der Kanzel oder gar sonst im Leben. In der Redeweise einer Agende komme etwas davon zum Ausdruck, daß die Jahrhunderte zu uns reden. „Ich gehöre zu den wunderbaren Leuten, die Gefallen finden an der kernigen Sprache unserer Väter. Form und Inhalt gehören zusammen.“ Erinnert sei an das Gesangbuch. Die Lieder mit glatter Form hätten oft nicht den vollen, reichen Gedankeninhalt bewahrt. Die Bemängelung an der Form, daß nicht genug freie Gebete und Reden gestattet seien, ließe sich nicht aufrechterhalten. Denn in der Agende sei überall das Recht dazu gewährt worden. „Es wurde nur die Pflicht empfunden, denen ein Formular in die Hand zu geben, die endlich einmal der freien Rede und der freien Gebete überflüssig waren.“ Bedenklich erscheinen Th. Kaftan die Worte von Propst Paulsen über das erste Taufformular: Wo die christlichen Gemeinden die Taufe in dieser Form haben, mögen sie dieselbe behalten. Aber es wäre gefährlich, das erste der Formulare etwa nach Kiel oder Altona zu bringen. Da müsse eventuell das Kirchenregiment eingreifen und Einhalt tun. Sonst wolle man überall ein Eingreifen des Kirchenregiments bei der Agende nicht haben, argumentiert Th. Kaftan. Wenn aber einmal das Kirchenregiment angerufen werde, dann würde der Propst es vielleicht nicht mehr in der Hand haben, ihm Einhalt zu gebieten.

Um dann das Apostolikum! Es dürfe nicht obligatorisch sein, ließ sich Pastor Clausen hier vernehmen. Gewiß, die Synode habe der Kommission diese Marschroute gegeben. „Aber hinter der Synode verstecke ich mich nicht²⁶.“ Denn: Das Apostolikum bedeutet uns nicht eine Tradition, die wir zur Schrift hinzunehmen, sondern die Form, in der die Christenheit den aus der Schrift geschöpften Glauben von alters her gekleidet hat. Nicht so, als wäre ohne das Evangelium die Taufe keine Taufe, sondern wir wollen die gute alte und heilige Ordnung festhalten.

Gegen Baumgarten bemerkte Th. Kaftan: Wenn dieser frage, in welchem Sinne das Apostolikum gebraucht werden solle, antworte er: Im Sinne der lutherischen Kirche! Baumgarten habe davon geredet, daß das in unserer Kirche fluktuierende religiöse Leben in der Agende zusammenzufassen und konkret zu gestalten sei. Das sei aber eine andere Aufgabe, als sie ihm und den Mitgliedern der Kommission vorgeschwebt habe. „Die Aufgabe war, eine Agende zu verfassen für eine lutherische Kirche, also nicht zu fragen: Was findet sich alles an modernem, christlichem Leben, damit wir es in die Agende hineinbringen; sondern als geschichtliche Menschen mußten wir anknüpfen an geschichtlich Gegebenes, das normgebende war aber das lutherische Bekenntnis.“ Das könne wohl nicht einer Diskussion unterliegen, daß das so sein müsse. Solle für eine gegebene Kirche ein Ritual erstellt werden, so liege keine andere Möglichkeit vor, als die Aufgabe unter dem normgebenden Einfluß des Bekenntnisses dieser Kirche auszuführen.

Und noch eines gegen Professor Baumgarten: Wenn man sich bei der kirchlichen Trauung derartig auf Reflexionen einlasse, was auf dem Zivilstandesamt geschehen sei, wie er dies täte, dann wüßte er nicht, argumentiert Th. Kaftan, ob er dann noch so handeln könnte, wie dies Professor Baumgarten auch wolle, nämlich trauen, in dem von ihm selbst vertretenen Sinne. Dann würde er weitergehen und sagen: „Die beiden Leute haben sich ja, was soll ich sie noch einander geben?“ Darum schlägt Kaftan vor: Lassen wir die Reflexionen über das Zivilstandesamt vor dem Altar. Nehmen wir die Handlung ohne weitere Reflexionen vor. Das was die Trauung heute sei, das sei doch wirklich ein wertvolles Gut, das uns die geschichtliche Entwicklung gebracht habe. Das gelte es festzuhalten. Der Einwurf von Pastor Clausen: Wir sollten schöpferisch sein! veranlaßte Th. Kaftan realistisch festzustellen: „Unsere Zeit ist nicht schöpferisch auf liturgischem Gebiete.“ Wenn Clausen sehen wolle, was dabei herauskäme, wenn man schöpferisch sein wolle und es doch nicht sei, dann solle er sich die Adlersche Agende ansehen. „Statt zu einer Zeit, die nicht den Beruf dazu in sich trägt, neu zu schaffen, ist es besser, Schüler sein und nicht Schöpfer²⁷.“

Über die Herstellung eines liturgischen Handbuchs gingen die Wogen in der Synode von 1897 einerseits wider Baumgartens Position, wie man sich andererseits auf ihn berief. Auch der Opposition schien es wünschenswert, eine Agende „zum freien Gebrauch der Geistlichen“ in der schleswig-holsteinischen Landeskirche zu schaffen, nur müsse sie eben „für alle Geistlichen sein, auch für

diejenigen, welche von der in unsrer Kirche tatsächlich zu Recht bestehenden agendarischen Freiheit Gebrauch machen wollen.“ Es müsse ein Büchlein sein, das, wie der synodale Baumgarten treffend ausgeführt habe, weitgehende Rücksicht auf Wahrhaftigkeit der einzelnen Geistlichen und auf die mannigfachen Gestaltungen des religiösen und kirchlichen Lebens in der Landeskirche nehme. Es seien nicht wenige unter den Geistlichen, die bei Annahme dieser Agende in schwere Bedrängnis kämen, weil Tauf- und Konfirmationsformulare ohne Apostolikum fehlten. Pastor Wolf bemerkte, daß er persönlich bei der Taufe das Apostolikum mit referierender Formel gebrauche, aber nicht bei der Konfirmationsverpflichtung verwenden möchte, aus Rücksicht auf die Gemeinde und besonders die Kinder. Die Sprache des Entwurfes sei unerquicklich, gar zu wenig dem heutigen Sprachgebrauch entsprechend. Beanstandet werden veraltete Ausdrücke, „der ganz verschrullte Stil“, besonders der Mangel an Wärme und Schlichtheit in den Gebeten; das „geradezu vorsintflutliche Sintflutgebet“ im ersten Taufformular der Agende. Diese werde nicht ein Werk des Friedens und der Gemeinsamkeit sein, wie es Baumgarten erhoffte. Einen Agendensturm werde man hiezulande schwerlich erleben. Daraus auf eine Zustimmung der Gemeinden zu schließen, sei ein Irrtum. Die Ursache sei leider der Bann kirchlicher Gleichgültigkeit, der gegenwärtig auf den Gemeinden liege. Es sei „überhaupt nicht schleswig-holsteinische Art, zu stürmen und seinen Unwillen auf so stürmische Weise kundzutun, wie es anderswo geschehe“. Nach Einführung einer Agende, wie der Entwurf sie vorsehe, würden viele ernste Christen, die jetzt noch freundlich zu Kirche und Gemeinde stünden, ihnen den Rücken kehren. Diejenigen aber, die sich von der Kirche und ihrem gottesdienstlichen Leben abgewandt hätten und die man doch zurückgewinnen möchte, sie würden noch viel schwerer gewonnen werden als jetzt. Ein anderer Synodalredner (Rektor Stolle) ruft aus, die Kirche leide an einem großen Mangel: Es fehle ihr an Anpassungsfähigkeit; „vom Rechte, das mit uns geboren ist, von dem ist leider nicht die Frage²⁸.“

Die Minderheit auf der Synode von 1897 stellt fest: Das liturgische Handbuch ist nicht geeignet, Gleichgültige heranzuziehen, wohl aber geeignet, Freunde der Kirche abzustößen. Es berücksichtige erstens nicht, daß das Apostolikum entgegen der Rechtslage der Landeskirche obligatorisch gemacht werden soll und zweitens lasse es das Handbuch an Parallelfomularen, die der freien Richtung genügen, fehlen. „Der Revidierte Entwurf eines liturgischen Handbuchs“ wird von den liberalen Synodalen aus folgenden Gründen abgelehnt: 1. Dieses Handbuch ändert den Bekenntnisstand in den Gemeinden, insofern es nötigt, bei Taufe und Konfirmation, das Apostolikum zu verwenden. 2. Es übt auf diejenigen Geistlichen, die dem Apostolikum nicht mit innerer Wahrheit in allen Punkten zustimmen können, einen unevangelischen Zwang aus, desgleichen auch auf Taufzeugen und Konfirmanden²⁹.

III. OTTO BAUMGARTEN UND DER „FALL LÜHR“

Über die Entwicklung der Kirchenverfassung Anfang der zwanziger Jahre hat Otto Baumgarten in seinen Monatschroniken realistisch berichtet. Er beabsichtigte, vorab die in der Verfassungskommission der altpreußischen Kirche erarbeiteten Resultate nachzuzeichnen und danach die Verfassung der anderen Landeskirchen heranzuziehen. Unter diesen Berichten kamen auch seine eigenen Erfahrungen in der verfassunggebenden Kirchenversammlung der Schleswig-Holsteinischen Landeskirche zu Worte. Umgekehrt berichtete Julius Kaftan in Berlin, seit 1904 nebenamtlicher Oberkonsistorialrat und Mitglied im Evangelischen Oberkirchenrat und seit 1921 als Nachfolger des Oberhof- und Dompredigers Ernst von Dryander (1906–1921) geistlicher Vizepräsident in der preußischen Kirchenbehörde, ständig über die Kirchenpolitik in der Sicht des Evangelischen Oberkirchenrates. Das Ringen um die neue Kirchenverfassung in den altpreußischen Provinzen sind Höhepunkte im Kaftan-Briefwechsel.

In seinen eigenen Betrachtungen versuchte Baumgarten, „den inneren Nötigungen der Synodalmehrheit im Altpreußen“ gerecht zu werden. Der fortschrittlich orientierte Beobachter müsse bedenken, daß es sich „auf der unbedingt herrschenden Rechten um ein Nichtanderskönnen auf Grund eines Kirchenbegriffs“ handele, der sich nicht auf die neuesten Gedanken soziologischer Umbildung einzulassen vermöge. Es war Baumgarten offensichtlich verwehrt, bei den reformatorischen Vätern Rat zu holen, nämlich die Schriften der Reformatoren selbst, die Bekenntnisschriften und Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts daraufhin zu prüfen, ob sie Materialien für seine Mitarbeit an Kirchenverfassungen Anfang der zwanziger Jahre enthielten. Sie hätten gezeigt, daß sich jedes Zeitalter bestimmten Formen und Problemen neu stellen muß und daß es eine innere Gesetzmäßigkeit im evangelischen Kirchenverfassungsrecht gibt, der sich auch bei einem Neuanfang wie nach dem Fortfall des Summepiskopats wie auf einer anderen Ebene auch nach 1945, eine verfassunggebende Kirchenversammlung nicht entziehen kann. Doch hatte Baumgarten gerade der Reformationstheologie den Kampf angesagt.

Die Juristische und Staatswissenschaftliche Fakultät in Hamburg hat anlässlich der Ernennung zum Ehrendoktor in ihrer Laudatio das Lebensziel des Kieker Theologen zutreffend umschrieben: Baumgartens Bemühungen um fruchtbare wissenschaftliche Zusammenarbeit zwischen Theologie und Sozialökonomie im Dienste der sozialen und sittlichen Kultur des deutschen Volkes, der Eigenart und der geschichtlichen Gebundenheit politisch-sozialer und wirtschaftlicher Moralprobleme wie auch seine Bemühungen um praktische sozialpolitische Reformen.

In dem Spruch des Konsistoriums vom 9. Dezember 1881 hinsichtlich der wider den Diakonus Karl Wilhelm Joh. Lühr³⁰ in Eckernförde geführte Disziplinaruntersuchung sah Otto Baumgarten³¹ in der Betonung der „ungeänderten“ Augsburgischen Konfession und in der strikten Ablehnung aller der dagegen streitenden Lehren nicht nur die Richtung eines orthodoxen Lehrzwanges ein-

geschlagen, sondern auch den ausschließlichen Gegensatz zu dem ihm doch als gleich wertvoll geltenden reformierten Bekenntnisses verfestigt und damit auch alle zeitgemäße Weiterentwicklung ausgeschlossen. Die von dem Diakonus Lühr veröffentlichte Schrift will das Konsistorium nicht als eine wissenschaftliche Arbeit gelten lassen. Sie sei nicht dazu bestimmt, der Erbauung zu dienen. Vielmehr stelle sie sich als eine an die Gemeindeglieder gerichtete und zur weiteren Verbreitung bestimmte kirchenpolitische Flugschrift dar, in der kurz und nackt eine Reihe von Sätzen die Ansicht des Verfassers ausgesprochen und als kirchlich berechtigt hingestellt werden würde. Diese Sätze würden den Aussagen des Kleinen Katechismus Luthers im wesentlichen widersprechen. Lührs Vorgehen müsse die Gemeinden verwirren und bei den gläubigen Gemeindegliedern Anstoß erregen. Denn die evangelisch-lutherische Kirche dieser Provinz habe den Kleinen Katechismus den Gemeindegliedern stets als diejenige Schrift hingestellt, die die Summe des christlichen Glaubensinhalts enthalte, wie sie seit Anfang ihres Bestehens und noch fortwährend dargeboten werde. Der Angeschuldigte habe in seiner Eigenschaft als Geistlicher nach der Schleswig-Holsteinischen Kirchenordnung³² von 1542 und dem Reskript vom 16. Juli 1695 unzweifelhaft die Pflicht gehabt, den Katechismus in diesem Sinne fleißig zu lehren und zu erklären. Daher sei sein Verhalten auch schon an und für sich mit seinen amtlichen Pflichten unvereinbar gewesen.

Die zweite Beanstandung, in der Schrift die Gottheit Christi zu leugnen, hat Otto Baumgarten ebenfalls aufgegriffen. Denn die Kirche habe den Glauben an die Heilstatsachen und die in ihnen erwiesene Gottheit Christi als „die unentbehrliche Voraussetzung des Glaubens an den Herrn“ proklamiert. Der Diakonus Lühr habe eingeräumt, daß Christus ihm nicht „wahrer Gott“ sei. Ähnlich stände es mit der Auferstehung Christi. Denn Lühr habe das Leibliche als keinen Gegenstand des Glaubens erklärt und nicht die Wiederbelebung des begrabenen Leibes Christi verkündigt. Auch seine Auffassung über den Kreuzestod Christi müsse den Eindruck hervorrufen, als werde die Lehre von dem Verdienst Christi und von seiner Mittlerschaft, auf die der Katechismus ein so entscheidendes Gewicht lege, gleichfalls von ihm beseitigt.

IV. OTTO BAUMGARTENS KRITIK AM TRADITIONELLEN KATECHISMUSUNTERRICHT

Otto Baumgarten hat mit seiner später sehr umfangreichen schriftstellerischen Tätigkeit etwa um die Jahrhundertwende begonnen. Seine Gedanken fanden zumeist ihren Niederschlag in Zeitschriften, wie in der berühmten „Monatsschrift für die kirchliche Praxis“, für die Baumgarten von 1901 bis 1920 als Herausgeber zeichnet, im „Schleswig-Holsteinischen Kirchenblatt“ und in der Zeitschrift „Die Christliche Welt“.

Es folgt dann bereits 1903 die Veröffentlichung „Neue Bahnen – Der Unterricht in der christlichen Religion im Geiste der modernen Theologie“ nach einer im Sommer 1902 gehaltenen Vorlesung in seinem Fachgebiet der praktischen Theologie. Baumgarten will das Werk als positive Ergänzung zu seiner Kritik an Theodor Kaftans „Auslegung des lutherischen Katechismus“ verstanden wissen.

In einem ersten Teil untersucht Baumgarten die pädagogischen Probleme, die dem Unterricht im Christentum gestellt sind. Sie könnten nicht ohne Folgen auf die Glaubensüberzeugung bleiben. Er stellt in pädagogischer Sicht folgende Anforderung an den Religionsunterricht: 1. Berücksichtigung der kindlichen Eigenart; 2. innere beziehungsweise äußere Anschaulichkeit; 3. Rücksichtnahme auf die im Kinde vorhandene Vorstellungswelt; 4. ein abgestuftes Anleiten zu eigenem Verständnis; 5. Zurücktreten des Auswendiglernens und 6. Beziehung zu innerer Aufrichtigkeit.

Damit gewinnt Baumgarten, wie er meint, einen Maßstab für seine Kritik am bisherigen traditionellen Katechismus-Unterricht. Er erhebt drei Anklagen im Namen des Wahrheitssinnes, wobei er sich der Unterstützung der Pädagogen und der betroffenen Schülerschaft gewiß war. „Der Unterricht verletzt die Wahrheit als objektives Resultat der Forschung“, lautet die erste Anklage. Was man meistens die klassische Katechismus-Tradition nenne, das halte den Unterricht zurück und zwar auf dem Standpunkt Luthers. Damit werde die Religion zu ewiger Rückständigkeit verurteilt und verarbeite nicht das gesamte Weltbild. Es geht ihm um die Vereinbarkeit von Glaubensinhalten mit dem individuellen Denken der Schüler. Die Welt um uns ändere sich ständig und darum auch unser Innenleben. Das treibt ihn zu der Folgerung, wer gegen diese neuen Erlebnisse treu sein wolle, werde leicht untreu gegen die festgelegte Wahrheit, zumal wenn auch die bestimmte Denk- und Ausdrucksweise derselben als bindend erachtet würde.

Um so eindrucksvoller bleibt seine Kritik und der Hinweis auf das Versagen in den eigenen Reihen: Man solle, anstatt sich über „die Engherzigkeit und Rückständigkeit der Kirchenleute“ zu entrüsten, sich nicht das völlige Fiasko verschleiern, das die eigene Propaganda (einschließlich der hinter der „Christlichen Welt“ stehenden Kreise) für eine energische Mitarbeit am kirchlichen Leben in allen Landeskirchen, in Württemberg wie in Altpreußen, in Schleswig-Holstein wie im Volksstaat Sachsen, erlebt habe. Baumgarten verweist auf die außerordentlichen geistigen und religiösen vom Willen bestimmten Energien, die auf derartige vom „Volkskirchenedanken“ dirigierte Unternehmungen wie die „Christliche Welt“, die derzeit verbreiteten „Schriften des Alten und des Neuen Testaments für die Gegenwart erklärt“, das Lexikon „Die Religion in Geschichte und Gegenwart“ (Erstaufgabe), die „Religionsgeschichtlichen Volksbücher“, ferner auf die Diskussionsabende, die Versammlungen der Freunde der Christlichen Welt oder der Evangelischen Freiheit aufgewendet worden seien. Und das Ergebnis?³³ Wenn man mit einer solchen „Propaganda“ für die Mobilmachung des freien Protestantismus zur Arbeit an der Volkskirche das klägliche

che Resultat vergleicht, kann man nach Baumgarten nur folgern: der Neuprotestantismus hat kirchlich völlig versagt. Dazu beobachtete Baumgarten die vollständige Gleichgültigkeit der modernen protestantischen Gesellschaft und ihrer Presse gegenüber diesem Phänomen. Man nahm von diesen Resultaten in der Öffentlichkeit keine Notiz.

Deutlich tritt bei Baumgarten ein Grundzug des Neuprotestantismus hervor, die ständige Unterstreichung der religiösen Persönlichkeit, unter gleichzeitiger Minderung der Bedeutung der kirchlichen Komponente. Er kann das Versagen des Neuprotestantismus am Anfang der zwanziger Jahre nämlich auch so formulieren: Der aus dem durchgeführten Prinzip des Individualismus und der Toleranz, des Relativismus und der Ehrfurcht vor jeder Sonderbildung hervorgegangene Neuprotestantismus vertrage sich nicht mit dem Kirchen-, nur mit dem Sekten- und Vereinstypus. Er sei aristokratisch und auf „eine Auslese der persönlich erlebten Seelen“ gegründet.

Ob Baumgarten eine religiöse Entwicklung durchgemacht, die ihn dem alten Glauben ferner gerückt hat, seit er in dieses Land kam, darüber ist sich Th. Kaftan nicht sicher. Aber Kaftan weiß, daß die Stellungnahme des Professors im Laufe der Jahre eine andere geworden ist. „Voll Rücksicht einst, voll Neigung und Bemühen um Verständigung, hat er jetzt solches alles aufgegeben“ (1902)³⁴.

Baumgarten meint, der Neuprotestantismus könne nicht den Umfang einer Massenkirche erlangen, die sich auf die vorgegebene Vertrauensstellung zu ererbten kirchlichen Traditionen stützt. Man solle die Vorgänge bei den Kirchenwahlen in Württemberg durchdenken, wo die Wahlen demokratisch sauber durchgeführt worden seien und die Freunde der Volkskirche eine vorbildliche Aufklärungsarbeit geleistet hätten und dann im Ergebnis eine so überraschende Mehrheit der mit den Gemeinschaftskreisen verbündeten altgläubigen Richtungen sich ergeben habe. Darüber solle man in soziologischer Denkweise seine Schlüsse ziehen und nicht die Konstatierung fürchten, daß „Demokratie und Neuprotestantismus, Massen- und in diesem Sinne Volkskirchentum und persönliches Erlebnischristentum“ einander ausschließende Gegensätze seien. Die Frage der Zuordnung von Gemeinde und Amt, unerlässlich für die rechtliche Gestaltung, wird nur beim Wahlrecht herangezogen.

Das Versagen des Neuprotestantismus bei den Wahlen zu den verfassunggebenden Synoden ließ schließlich die Skepsis an der Zukunft eines Kirchentums bei Baumgarten steigen, „das durch seine Gefährdung der Wahrheit“ ihm entfremdet war. Er bekräftigte seine Grundthese, daß der das Wesen des Neuprotestantismus nicht erfaßt habe, der einen irgendwie erheblichen Erfolg von der Demokratisierung der Kirche erwartete, an zwei Erscheinungen, die gegenwartsnahe sind. Baumgarten weist auf den Mißerfolg der einst so begrüßten Presbyterial- und Synodalordnung hin, oder den ungeheuren Erfolg, den dieses Verfassungssystem, wie er von seinem Standpunkt ausfallend urteilte, „für die solidarisch organisierte Gruppe der kryptokatholischen Gemeindeorthodoxie“ erbracht habe. Dem landesherrlichen Kirchenregiment schrieb er sogar nachträglich eine gewisse Schutzfunktion zu: die Demokratisierung und Spezialisie-

nung der Landeskirche könne nun die Ausscheidung des vom landesherrlichen Kirchenregiment beschirmten, beweglichen und individualistischen Protestantismus nach sich ziehen. Als ob Demokratisierung und Durchführung der synodalen Selbstregierung dem Volkskirchentum zum Siege verhelfen würde! Ein Irrtum, den Hans von Soden in seiner Schrift „Das Ende der evangelischen Volkskirche Preußens“ eindringlich bekämpft hat. Mit der Chronik vom 23. August 1922 ließ Baumgarten seinen „Beruf als kirchlicher Chronist“ auslaufen. Er fand kein Echo, es mangelte an Berücksichtigung und Auseinandersetzung in der kirchlichen und politischen Presse, selbst der näherstehenden; dazu die eigene steigende „Skepsis an der Zukunft eines Kirchentums, das durch seine Gefährdung der Wahrhaftigkeit“ ihm entfremdet war.

Merklich klarer sei das hervorgetreten, seitdem er die von ihm herausgegebene „Zeitschrift für praktische Theologie“ in die „Monatsschrift für kirchliche Praxis“ umgewandelt habe. Darin sieht Th. Kaftan den Wechsel von einer mehr objektiven, wissenschaftlichen Zeitschrift mit vornehmen Charakter zu einer zwar interessanter geschriebenen, darum in weitere Kreise dringende, aber auch weit mehr einen agitatorischen Zug tragende Monatsschrift, gerade in den eigenen Beiträgen.

V. THEODOR KAFTANS ANTWORT AUF OTTO BAUMGARTENS KRITIK

„Weshalb wir Professor D. Baumgartens neue Konfession ablehnen.“ Th. Kaftans Antwort lautet: Deshalb lehnen wir seine neue Konfession ab, weil das Charakteristische, das Neue in ihr, die Verkürzung und Verschränkung des Gottesglaubens und die darauf erwachsende Vergewaltigung der göttlichen Offenbarungsgeschichte, eine in ihren Ursprüngen durchsichtige Verirrung ist³⁴.

Worin gründet denn unsere Ablehnung wirklich? D. Baumgarten nehme einerseits eine Führerrolle in Anspruch, „das wissen wir hierzulande sattsam“, andererseits habe er aber nirgends klar und zusammenhängend ausgesprochen, was er wolle, wie das seinem Führungsanspruch entsprechen würde. Wenn man darauf achte, wie nachdrücklich er betone, daß er zu den Modernen, zu den eigentlich Liberalen gehöre, nicht unter die Ritschlianer eingereiht werden wolle (die sind ihm viel zu positiv), so meint Th. Kaftan nicht fehl zu greifen, ihn „im Lichte des modernsten Liberalismus“ zu verstehen und ihn damit zu denen zu zählen, die genaugenommen, die „Theologie“ mit der „Religionswissenschaft“ vertauscht haben. Diese bearbeite und erwäge das gesamte religiöse Leben der Menschheit. Die christliche Religion sei da eine unter anderen; eine absolute Religion gebe es für diese Auffassung nicht. Zweifelsfrei, er werte „die christliche Religion mit Ernst, mit Energie, mit Wärme als die beste aller Religionen“; wahrscheinlich sei er sogar zuversichtlich, sie werde nie übertroffen wer-

den. Aber, daß die christliche Religion die absolute sei, das lehne er ab, „seine neue Konfession ist die Vertretung des Christentums in der Sphäre der religiösen Relativität“. Oberste Maxime sei ihm nach seinem wiederholten Selbstzeugnis das „moderne geschichtliche und naturwissenschaftliche gesetzmäßige Denken“. Baumgarten wolle unser modernes Denken in seiner Eigenart charakterisieren, indem er dasselbe als ein gesetzmäßiges bezeichne und in das naturwissenschaftliche und geschichtliche gliedere. Wogegen Th. Kaftan Einspruch erhebe, das ist die Anwendung, die Baumgarten von der Wandlung in unserem allgemeinen geistigen Leben auf unsere Gotteserkenntnis und Heilsoffenbarung mache. „Er begnügt sich nicht damit, eine Änderung in der geistigen Art des Erforschens zu konstatieren; das Erfasste selbst wird ihm ein anderes, die Offenbarungsgeschichte Gottes zerrinnt. Gott wird ein anderer als der Gott der Schrift³⁵“. Hier steckt nach Kaftan das Unrecht, hier dokumentiert sich die den „modernen“ Theologen eigene, im Dogmatismus wurzelnde Verkennung der Grenzen unseres Erkennens.

Der Leugnung der göttlichen Offenbarungsgeschichte liege nicht irgendeine exakte Wissenschaft zu Grunde, auch nicht die der Geschichte, vielmehr gehe es um die Gesamtauffassung der Dinge, oder zugespitzt gesagt, den Gottesbegriff. Dieser Zentralbegriff der Religion, beziehungsweise der Gottesglaube, gehöre in den Mittelpunkt. Denn man müsse sich fragen: Was für ein grundloses, unmodernes Unterfangen ist es, von unserem tastenden Naturerkennen aus Gott bestimmen zu wollen, sein Vermögen und seine Kraft! Aber unser geschichtliches Erkennen? Die Geschichte, von der die Schrift sagt und die unser Glaube faßt, die Offenbarungsgeschichte Gottes, die konstatiert keine „exakte“ Geschichtswissenschaft; das kann sie gar nicht.

Das Charakteristische der im eigentlichen Sinne modernen Theologie, der Theologie, wie sie auch Otto Baumgarten vertritt, sieht Th. Kaftan in dem „modernen Empfinden“, das nun seinen Einfluß in die Theologie hinein erstreckt. Das gegenwärtige Geschlecht, soweit es nicht noch der Macht kirchlicher Tradition unterliege oder zu einem persönlichen Glauben hindurchgedrungen sei, könne sich nicht in den Gott finden, der Wunder tut. Hier treibe nicht klares Erkennen sein Spiel, sondern Stimmung, common sense, erwachsen aus der allgemeinen Überschätzung unseres Wissens, aus einer Überschreitung des sich schuldig machenden Einflusses der Naturwissenschaften auf das allgemeine Denken, aus der die Seelen gefangennehmenden Macht der gewaltigen gegenwärtigen Kulturentwicklung. Nichts sei ausgemachter, als daß es keine Wunder gebe. „Die Leute fragen gar nicht mehr. Das ist auch ganz in der Ordnung, eben weil wir es hier mit Stimmung, mit common sense, mit Zeitströmung zu tun haben. Was Zeitströmung ist, herrscht fraglos.“ Das läuft für Th. Kaftan auf eine Umkehrung des Baumgarten-Satzes von der Knechtung unter das Urchristentum und die Reformationstheologie hinaus, der die „Befreiung“ der Theologie von der „Knechtung“ unter die geistliche Weltmacht postuliert: Daß uns hier nicht feste Erkenntnisse, nicht klare Gedanken gegenüberstehen, das ist es, was den geistigen Kampf gegen diese Theologie so schwer macht, eben dies, daß wir

es hier statt mit klar umrissenen Erkenntnissen, mit einer mächtigen Gesamtstimmung zu tun haben. Man bevorzugt es, den Altgläubigen anthropomorphe Gottesvorstellungen vorzuwerfen. „Wahrlich nicht wir sind es, sie sind es, die modernen Theologen, die Gott vermenschlichen.“

In der Aussprache über die theologischen Richtungen divergieren die Brüder Theodor und Julius Kaftan in bezeichnender Weise, namentlich in der Beurteilung der theologischen Richtungen und im Kirchenbegriff. Der Systematiker Julius Kaftan hält seinem Bruder vor, daß doch einseitig alles Licht auf der theologischen Rechten und aller Schatten auf der anderen Seite gesehen werde. Im Hinblick auf das Treffen der „Freunde der Christlichen Welt“ in Goslar³⁶ (1901), an dem auch Otto Baumgarten teilnahm, fand Julius Kaftan wieder bestätigt, „daß nicht bloß eine unverhältnismäßige Summe geistiger Kraft und geistigen Könnens bei uns ist, sondern auch sehr viel ernster Wille, dem Volk am Evangelium zu dienen und vor allem von einer Gesinnung, der es ernst damit ist, das Interesse am Glauben, schlechterdings allem anderen überzuordnen als das Interesse, dem kein anderes gleichkommt. Daher ist unser Kreis kein liberaler im alten Sinn³⁷.“ Es seien viele prächtige, tüchtige, fromme und ernsthafte Menschen dabei „ohne Phrase und ohne Parteigebundenheit“. Neben diesem Kreis der „Freunde der Christlichen Welt“ gebe es kaum eine mit religiösen, theologischen, kirchlichen Fragen sich abgebende Versammlung, in der er sich so wohl und so hingehörig fühle. Trotzdem trennte sich Julius Kaftan später von dem bisherigen Freundeskreis. Überhaupt schätzte er die theologische Rechte etwas geringer ein, als sein bischöflicher Bruder Theodor Kaftan im kirchlichen Amt. Er stehe unter dem Eindruck einer kleinen Zahl trefflicher Männer, sagt Theodor Kaftan, mit denen ihn sein Schleswiger Amt wie etwa jüngst in Lund (anläßlich der 10. Allg. Luth. Konferenz, im September 1901) verbinde. Dort waren fast alle schwedischen Bischöfe erschienen und dänische Bischöfe. Julius Kaftan vermag der theologischen Rechten, die „so begierig darauf ist, die Linke zu verurteilen“ und damit auch den in ihren Reihen kämpfenden Otto Baumgarten, dieses ihr nicht zur Gerechtigkeit zurechnen, „nur geduldet“ will er bei den Rechten nicht sein. Gewiß, er sei sachlich intolerant. Das gehöre für ihn zur rechtschaffenden Erkenntnis der Wahrheit. „Ich will also lieber bei den Zöllnern und Heiden bleiben, weil ich mich wohl dort fühle.“ Unter der theologischen Rechten verstand Julius Kaftan in seinem Urteil die Wortführer, nicht die einfältigen Seelen, mit denen er innerlich stets zusammenkomme. Doch es sei leider so, daß die Pharisäer von heute ihn in den Bann getan und ihm manche Seele entfremdeten, die sich zu versündigen glaube, wenn sie zu ihm in die Kirche käme. Eine weitere Erörterung über die theologische Rechte und die Linke hält Th. Kaftan Ende 1901 für zwecklos, da beide Brüder recht verschiedene Erfahrungen gemacht hätten. „Leute von irgend hervorragender Wirksamkeit in Schleswig-Holstein gibt es nur unter der theologischen Rechten oder die doch mit der Rechten gehen³⁸.“ Auf der theologischen Linken war ihm bei weitem Otto Baumgarten die alle überragende führende Persönlichkeit.

Justus Ruperti (1833–1899) erhielt von Otto Baumgarten die Note eines „pietistisch-kleinkirchlichen Generalsuperintendenten“ in Holstein³⁹, während der mit ihm im Kirchenregiment sitzende Gardinger K. Rat Propst Wilhelm Schwartz als „der charaktervolle Vertreter der wissenschaftlich und philosophisch sicher fundierten Schleiermacherschen Linken“ herausgehoben wird. Gemeint war das Verhalten des neuen holsteinischen Generalsuperintendenten im erregenden „Kierschens Thesenstreit“. Der Vortrag des Propsten Peter Kier⁴⁰, in Tondern Nachfolger Th. Kaftans, mit der Hauptthese „Die heilige Schrift bleibt dem Christen Gottes Wort, auch wenn er die Inspirationslehre hat aufgeben müssen“ auf der 5. Theologischen Konferenz in Kiel 1891, löste damals einen lebhaften innerkirchlichen Streit aus. Die Erregung wurde dadurch gesteigert, daß Justus Ruperti eine öffentliche „Erklärung“⁴¹ darin gipfeln ließ, von einer Konferenz, wo solche Thesen diskutierbar seien, habe er sich losgesagt. Doch Th. Kaftan kann schon Anfang 1891 von einem freundlichen tête à tête zwischen Ruperti und Kier berichten. Es gelang Th. Kaftan, seinen holsteinischen Kollegen wieder im Moderahmen der Theologischen Konferenz zu haben. „Er ist ein grundguter Kerl von sittlich höchst verständigen Grundsätzen, der freilich einmal durchgehen kann.“ Er habe gelernt, glaubt Th. Kaftan, „daß er anfängt, theologisch andersdenkende Leute etwas anders zu beurteilen als zuvor“⁴².

VI. OTTO BAUMGARTEN UND DER „FALL JATHO“

In den Kaftan-Briefen haben die „Lehrzucht-Fälle“ bezeichnende Spuren hinterlassen, zumal indirekt durch Baumgarten auch in Schleswig-Holstein die Gemüter erregt wurden. Dafür sorgten schon die Kirchenblätter in der Provinz, besonders auch die Chronik der Christlichen Welt.

Im Januar 1911 kündigte Julius Kaftan aus dem Evang. Oberkirchenrat in Berlin an: Im Vertrauen, bei uns kommt nun Jatho vor das Spruchkollegium. Er wundert sich, daß die Presse noch nichts weiß. Bald werde aber der Teufel in ihr losbrechen⁴³. Carl Wilhelm Jatho (1851–1913) hatte in Marburg und Leipzig Theologie studiert, war Pfarrer in Bukarest und Boppard im Rheinland gewesen, seit 1891 in Köln I tätig. Er gab seit 1905 Anlaß zu einer Beanstandung seiner religiösen Grundgedanken, die pantheistische Züge zeigten. Zum Ermittlungsverfahren anstelle eines bereits 1907 vorgesehenen Disziplinarverfahrens kam es, nachdem in Altpreußen 1910 das Irrlehregesetz neu geschaffen war, und zwar das Kirchengesetz betreffend, das Verfahren bei Beanstandung der Lehre von Geistlichen vom 16. März 1910. Es erfolgte Jathos Amtsenthebung im Juni 1911.

Mit R. Sohm fand O. Baumgarten sich im Leben mehrfach verbunden, auch in der Beurteilung des Verfahrens bei Beanstandung der Lehre von Geistlichen von 1909. „Mit Sohm war ich einig in der Beanstandung des ganzen Instituts des

Spruchkollegiums, das an Stelle päpstlicher die Dekretalien eines Kollegiums setzt⁴⁴.“ Den berühmten Rudolph Sohm, Professor für deutsches und kirchliches Recht, (seit 1887 in Leipzig), hatte O. Baumgarten mit Freunden in Straßburg neben anderen allgemeinbildenden Vorlesungen wie Psychologie, Ethik, römische Kaiserzeit, Sophokles' Elektra, Kant und Geschichte im Kirchenrecht gehört⁴⁵.

Als bald nach dem Erscheinen hatte sich Theodor Kaftan bereits kritisch über das Buch „Kirchenrecht“ I geäußert, das er mit demselben Interesse las, wie seinerzeit A. Harnacks Dogmengeschichte, oder seines Bruders Julius Kaftans „Wesen der christlichen Religion“ (Basel 1881). Rudolph Sohms Grundgedanken beruhten nach Th. Kaftans Einschätzung auf einem argen Mißverständnis. Sohm sei jetzt schuldig zu zeigen, wie solche Kirche, wie er sie wolle, als sichtbare Gemeinschaft in dieser sublunaren Welt geordnet existieren könne. Er werde das, urteilt Kaftan, nicht können. Trotz allem sei recht viel von Sohm zu lernen. „Viel Konfusion wird das Buch aber anrichten“⁴⁶.“ Das gilt bis in die kirchenrechtstheologische Diskussion der letzten Jahre hinein, über die Karl Schwarz (Wien)⁴⁷ referierte und Beispiele für das virtuelle Fortwirken der Thesen Rudolph Sohms bei den Theologen aufzeigte.

Von Kiel bis Aachen erregte Baumgartens Beteiligung am Jatho-Fall und sein Anerbieten, als „Beistand“ in den Verhandlungen in Berlin aufzutreten, Aufsehen und fand in den eigenen Reihen nicht nur uneingeschränkte Zustimmung. Präses Walther Wolf berichtet, „aus dem Rheinland“ über den Jatho-Fall – dabei Westfalen gleich hinzunehmend –, die Kirchen in den beiden westlichen Provinzen befänden sich in der gleichen Erregung, soweit der Aktionsradius der Freunde Evangelischer Freiheit reiche, Protestversammlungen in Dortmund, Duisburg, Elberfeld, Köln, Remscheid, Düren, Düsseldorf und anderen Orten zu Gunsten Jathos stattfinden zu lassen. Es sei ein gutes Recht der Anhänger Jathos und wer möge ihnen die freie Vertretung ihrer Ansichten verdenken oder gar verwehren? Doch müßten ernsthafte Bedenken dagegen erhoben werden, wie in den Versammlungen der Freunde evangelischer Freiheit über die Verhandlungen des Spruchgerichts berichtet würde. Die Spruchrichter würden in übelster Weise verunglimpft, bis zu dem Gerede hin, daß wir glauben müßten, die Männer dieses Gerichts hätten ihres Amtes in gewissenlosester Weise gewaltet. Die Eindrücke, die der eine oder der andere aufgrund seiner seelischen Stimmung bei den Verhandlungen gehabt habe, würden in den Rang kirchenhistorischer „Tatsachen“ hinaufgehoben und weitergereicht. Dem allen sei nach Meinung des Präses schwer entgegenzutreten. Denn man wolle in den Protestversammlungen zu Gunsten Jathos keine Debatten, keinen Zuspruch zulassen, und keine andere Auffassung zur Kenntnis nehmen. An verschiedenen Orten sei zu erfahren gewesen, daß nur solche Besucher zum Kreis der Freunde evangelischer Freiheit Zutritt hätten, „die Jathos Amtsenthebung für ein Unrecht ansehen“, oder die „Freunde der Sache“ seien. Und wem sollten nicht wunderliche Gedanken kommen, wenn er erfahre, daß liberale Zeitungen dieser Regionen den Verteidigern des Spruchgerichts ihre Leserspalten zu versperren hätten?

Dem Präses erschien es, daß man sogar Baumgarten hätte fühlen lassen wollen, er hätte „seine Sache doch eigentlich etwas anders und besser“ machen können.

Aus den „Cölner Evang. Gemeindenachrichten“ zitierte Wolf-Aachen Eindrücke des Juristen Heinrich Geffken-Köln, Vorsitzender des Verbandes der Freunde evangelischer Freiheit, die er aus den Verhandlungen des Spruchgerichts entnommen hatte⁴⁸.

„Wir wußten alle“, so äußerte Geffken-Köln in den Gemeindenachrichten, „und Jatho selbst wußte es am besten, daß Baumgartens eigener Standpunkt von demjenigen des Klienten, den er zu verteidigen sich erboten, weit ablag. Und es wurde bereits zugegeben, daß Jatho nichts getan hat, um seine Richter milde zu stimmen. Aber es war zum mindestens ein verfehlerter Ausdruck, wenn Baumgarten zu Eingang seiner Rede dem Spruchkollegium zu verstehen gab, Jatho sei gar nicht so schlimm, wie er sich gestern gezeigt habe.“

Die Grenzen protestantischer Lehrverpflichtung sah Baumgarten in seinem Gesamtthema „Die Gefährdung der Wahrheit durch die Kirche“ gegeben. Anfangs meinte er, den Religionseid wie andere unterzeichnen zu können, später aber war ihm diese Lehrverpflichtung eine unerträgliche Belastung. Er zitiert selbst Sätze aus dem alten Religionseid von 1764, den er unterschreiben mußte, weil er neben seiner Professur noch kirchliche Dienste übernommen hatte. Die Formel des Religionseides lautete: „Ich Eidesunterschriebener gelobe und schwöre zu Gott und auf das heilige Evangelium, daß ich durch Gottes Gnade in dem mir anvertrauten Lehramte bei der reinen Lehre des göttlichen Wortes, wie selbige in der Heiligen Schrift gegründet, auch in der ungeänderten Augsburgerischen Konfession zusammengefaßt ist, treulich verbleiben, selbige lauter und unverfälscht predigen und vortragen, und alle darwiderstehenden Lehren äußersten Fleißes vermeiden, auch die heiligen Sakramente nach göttlicher Ordnungen verwalten und austheilen will. Imgleichen, daß ich mich durch Gottes Beistand in meinem Leben und Wandel als ein Vorbild der mir anvertrauten Herde darstellen und unsträflich verhalten, und solchergestalt mein Amt zum Heil der Jungen und Alten treulich abwarten will.“

In seiner Auffassung, ohne Gefährdung seiner „Wahrhaftigkeit und Freiheit“ den alten Religionseid unterzeichnen zu können, sah sich Baumgarten durch das bisherige Verhalten der Landeskirche in der Lehrverpflichtung bestätigt. Er erinnert an die Stellungnahmen der Kirche in Bekenntnis und Lehre im Falle des Diakonus Diekmann in Wesselburen und des Diakonus Karl Wilhelm Joh. Lühr in Eckernförde⁴⁹.

Die Stellungnahme der Landeskirche im Falle der Entscheidung gegen den Diakonus Eduard Diekmann faßt Baumgarten dahingehend zusammen, „daß die Kirche in Bekenntnis und Lehre unbeschadet aller inneren Fortentwicklung die wesentliche Glaubensgrundlage beibehalte, daß die Geistlichen aber durch die Verpflichtung auf die augsburgerische Konfession nicht zugleich an die theologische Lehrauffassung, welche den Verfassern der Augustana vorschwebte, habe gebunden werden sollen.“ Die hier angesprochene Resolution des Konsistoriums vom 6. Juli 1878 sagt über Lehre und Bekenntnis Bemerkenswertes aus.

Es wird festgestellt, daß der angeschuldigte Diakonus Diekmann mit der von ihm vertretenen Anschauung bloß dadurch, daß er es ablehnt, das Wort Gottes und die Heilige Schrift miteinander zu identifizieren, noch nicht aus dem Rahmen des Religionseides heraustritt. Dieser Religionseid enthalte nur die Aussage, daß die vom Prediger zu verkündigende reine Lehre des göttlichen Wortes in der Heiligen Schrift gegründet sei. Auch die Umschreibung, die der Angeschuldigte von dem Worte Gottes gegeben habe, stehe an und für sich nicht im Widerspruch mit der Definition des Artikels V. der Augsburgischen Konfession. Diekmann hatte Gottes Wort umschrieben als die in der Schrift bezeugte ewige und sittliche und religiöse Wahrheit, das, was die Seele nach oben ziehe zum Vater, was den Menschenherzen den Weg zur Versöhnung und zum Frieden zeige. Sie sei in menschlichen Worten, in Christus Tat geworden, möge sie uns nun als unerbittliches Gesetz sich bezeugen, das uns demütige und das Herz für Gottes Gnade bereite, oder als das Evangelium, das uns zu Christus führe und uns durch ihn zu Gottes Kindern mache.

Wenn der angeschuldigte Diakonus sich auf die Behauptung beschränkt hätte, daß der evangelische Grundsatz, der alle Lehren nach ihrer Übereinstimmung mit der Heiligen Schrift geprüft haben wolle, sich dabei nicht auf eine äußerliche Gewißheit stützte, sondern vielmehr auf die „Gewissenserfahrung“, daß die Heilige Schrift die volle und lautere religiöse Wahrheit enthalte, so wie auf die dadurch begründete Zuversicht, daß bei allen nach Wahrheit aufrichtig und mit Heilsbegierde Strebenden die Erfahrung von jener Beschaffenheit der Heiligen Schrift als eine ganz allgemeine voraussetzen sei, so würde Diekmann sich dabei auf Autoritäten von anerkannt kirchlichem Charakter berufen können. Das Konsistorium weist auf Christoph G. A. von Scheurl und Julius Stahl hin. Doch in seinen darüber hinaus aufgestellten Behauptungen, habe sich der Diakonus zu einem Standpunkt bekannt, der nicht als berechtigt angesehen werden könne. Es lasse sich in keiner Weise absehen, wie das normative Ansehen der Heiligen Schrift aufrechterhalten bleiben könnte, wenn man annehmen wollte, daß die Schrift unter Umständen auch in solchen Punkten nicht als normgebend anzusehen sei, die sie selbst unzweideutig und klar als zum Heile notwendig hingestellt habe.

Nach der Erkenntnis des Konsistoriums von 1878 – urteilt Baumgarten – habe sich an der rechtlichen Geltung der Augsburgischen Konfession als Symbol der Landeskirche durch die von dem angeschuldigten Diekmann angeführten Vorgänge und speziell durch die Einführung der Agende des Generalsuperintendenten Adlers⁵⁰ nichts verändert. Das Kirchenregiment hätte nach unzweifelhaften Grundsätzen des protestantischen Kirchenrechts seine verfassungsmäßigen Befugnisse überschritten, wenn es wirklich die rechtliche Geltung des Symbols hätte aufheben oder alterieren wollen. Bei der in der Agende gegebenen Regelung des kirchlichen Kultus habe es sich immer nur um den Versuch handeln können, die im Bekenntnis der Kirche enthaltene religiöse Grundanschauung auf einem einzelnen Gebiet des kirchlichen Lebens durchzuführen. Da aber der Kultus nicht selbst das Prinzip der Glaubensgemeinschaft sei, sondern das

im Bekenntnis liegende Prinzip voraussetze, so bestehe für die Agende die Anforderung, daß sie in der Tat mit dem Bekenntnis übereinstimme. Von dem Maße, wie diese Anforderung durch die Agende erfüllt werde, hänge zwar die Vollkommenheit der Agende ab, aber nicht die Existenz des Bekenntnisses selber. Man sei daher nicht berechtigt, aus dem Inhalt der Agende zu folgern, daß das kirchliche Bekenntnis in Schleswig-Holstein aufgegeben worden sei.

Noch weniger könne die Aufhebung des lutherischen Bekenntnisses aus den von dem angeschuldigten Diakonus Diekmann zitierten Hirtenbriefe im Jubiläumsjahr 1817 und von 1826 gefolgert werden. Denn das Fundament der kirchlichen Verfassung könne unmöglich lediglich durch Verfügungen der Verwaltungsbehörden umgestoßen werden. Dieses habe auch nicht in der Absicht des Erlasses gelegen. Vielmehr bringe der Hirtenbrief von 1870 ausdrücklich die Augsburgische Konfession in Erinnerung.

Es kommt also nach dem Resultat des Konsistoriums auf die rechtliche Frage an, auf die auch Otto Baumgarten sich später bezieht, ob die Geistlichen unserer Landeskirche in ihrer amtlichen Tätigkeit an die Augsburgische Konfession gebunden sind. Diese Frage sei unstreitig zu bejahen, „ohne daß der Augsburgischen Konfession theologische Unfehlbarkeit zugeschrieben wird⁵¹.“ Auch die rechtliche Bindung der geistlichen Lehrtätigkeit an die Augsburgische Konfession schließe es keineswegs aus, daß der evangelische Glaubensinhalt in der Augustana von der theologischen Fassung unterschieden werde. Weit entfernt also, daß die Augsburgische Konfession durch den Religionseid über die Heilige Schrift gestellt werde, weise die Formel des Religionseides vielmehr auf die letztere, als auf die eigentliche Quelle der reinen Lehre des göttlichen Wortes zurück. Da die Geistlichen nach der Anweisung des Religionseides vor allen Dingen das göttliche Wort zu predigen hätten, so folge schon hieraus, daß die Geistlichen sich den Inhalt der in der Augsburgischen Konfession enthaltenen Zusammenfassung mit dem begrifflichen Hilfsmittel ihrer eigenen Zeit anzueignen und den Begriffen ihrer Zuhörer nahezubringen hätten.

VII. OTTO BAUMGARTENS EINTRETEN FÜR KIRCHLICHE NEUORDNUNG NACH 1918

In seinem umfangreichen, mit Leidenschaft und Anteilnahme sich selbst abverlangten Kapitel „Erfahrungen in der Nachkriegszeit“⁵² bringt O. Baumgarten in letzter Offenheit auch den eigenen inneren Prozeß des Umlernens und des Sichdareinfindens zur Sprache. Die Neuordnung von Staat, Schule und Kirche sieht er 1919 als zwingend notwendige Aufgabe an, der sich die kirchlichen Kreise engagiert öffnen müßten. Dem hätten eine reaktionäre Zusammensetzung und Betätigung des ersten evangelischen Kirchentages vom 1. bis 5. September 1919 in Dresden nicht ohne Verschuldung der „Lethargie und Unkirchlichkeit des liberalen Bürgertums und gar der Arbeiterschaft“ entgegenge-

standen, letztere abgestoßen und gelangweilt vom alten Kirchentum des 19. Jahrhunderts. Es sei ihm der Eindruck geblieben, in einer rückwärts gerichteten, geradezu „vormärzlichen monarchistisch gesinnten Gesellschaft“ gewesen zu sein. Auch die frische Eröffnungsrede des Oberhofpredigers Ernst von Dryander habe „jede Spur des neuen Geistes oder doch den Willen, zwischen ihm und dem Geist Christi einen Ausgleich zu suchen“⁵³, in dieser Versammlung einer überwiegend pastoralen, hochkirchlichen Gesellschaft durchaus vermissen lassen.

Es fehlte diesem Gremium auf dem Kirchentag in der Sicht Baumgartens „ein Werben um die Seele der von der Revolution emporgehobenen Volksschichten“. Die Angst um den Verlust der Herrschaft des Bekenntnisses und der positiven Theologie über Kirche und Schule schienen ihm die Debatten über die Urwahlen und den Religionsunterricht meistens zu bestimmen. Das alsbald viel erörterte Reichsschulgesetz ist dann niemals ergangen. Die Einstellung Baumgartens gegenüber dem Kirchentag ist zugegeben ungünstig gewesen, während Martin Rade und die Berliner Freunde die Ergebnisse des Kirchentages von 1919 günstiger beurteilten. Erhebend war für Baumgarten der tapfere Vortrag von Arthur Titius⁵⁴ mit seinen Zumutungen an einen aufnahmebereiten Wirklichkeitssinn für die großen Tatsachen der Revolution und des Völkerbundes – sicherlich vielen rechts- und reaktionärgesonnenen Seelen tief verletzend Forderungen des Sozialreformers.

Mit dem Übergang zur republikanisch-demokratischen Staatsform nach 1918, mit dem dadurch bedingten Wegfall des landesherrlichen Kirchenregiments, erlangten die evangelischen Landeskirchen volle Verfassungsautonomie. Sie wurde nicht voll genutzt und machte damals wie heute das „Demokratiedefizit“ in den evangelischen Kirchen sichtbar, freilich mit einem deutlichen Abschnitt seit der Mitte der sechziger Jahre auch im Staatskirchenrecht, nachdem die Episode des oft vertraulich-freundschaftlichen Miteinanders von Staat und Kirche seit Beginn der Bundesrepublik abgeklungen war. Die Forderung nach mehr Demokratie in der Kirche verdichtete sich zu der Fragestellung, aus welchen Gründen die Kirchen auf dem Wege einer Demokratisierung der Gesellschaft mehr als Hindernis angesehen wurden denn als Schubkräfte. Helmut Schmidt hat jüngst festgestellt, noch immer habe die Theologie es nicht zustande gebracht, die Demokratie wirklich in sich aufzunehmen. Sie tue sich oft schwer, der nun einmal menschlichen und fehlerhaften Demokratie mit einem aufrichtigen Vertrauensvorschuß entgegenzukommen. Daher seien die Kirchen auch nicht die besten Fürsprecher und Anwälte, nun ihrerseits das Vertrauen der Bürger in die Demokratie zu befestigen. Für Theologen, die überzeugt seien, an die Wahrheit nahe heranzukommen, gelte es als ein abwegiger Gedanke, daß Glaubensfragen mit Mehrheit zur Entscheidung gebracht werden könnten⁵⁵.

In seiner Vorlesungsreihe „Der Aufbau der Volkskirche“ (1920) behandelte O. Baumgarten nach acht grundsätzlichen Vorlesungen nun den Aufbau als solchen nach folgenden Grundsätzen: a) den demokratischen Grundlagen, b) dem Verhältnis zur Gemeindekirche, c) dem Schutz der Minderheit, schließlich d)

unter einem Fragezeichen die Thematik Volkskirche-Reichskirche. O. Baumgarten verneint die Idee der Reichskirche und stimmt darin mit seinem theologischen wie kirchenpolitischen Widerpart Theodor Kaftan überein⁵⁶. Der Schleswiger „Altbischof“ hatte warnend die Stimme erhoben gegen eine „Dt.-ev. Reichssynode“ und gegen die Utopie einer „Reichskirche“.

Das Schwergewicht der Beratungen in Dresden lag für O. Baumgarten in den erarbeiteten „Zuständigkeiten und Aufgaben“ des Kirchentages als einer regelmäßig wiederkehrenden Tagung des Kirchenbundes: Keine Reichskirche, vielmehr ein alle Eigenart, obenan das Bekenntnis der Einzelkirchen achtender Bund aller deutschen Landeskirchen, aber auch kein bloßer Zweckverband zur Ordnung der äußerlichen Verhältnisse und Beziehungen, eben ein innerlich lebendiger Zusammenschluß aller deutschen Protestanten sei beabsichtigt. Es blieb Baumgarten allerdings fraglich, ob dieses am letzten Tage einmütig festgestellte Resultat künftig so hohe Glücksgefühle auslösen könnte, wie es in dem gemeinsamen Gesang von „Herz und Herz vereint zusammen sucht in Jesu Herzen Ruh“ sich im September 1919 in der Versammlung kundtat.

Der unmittelbare Rechtsvorgänger des Evangelischen Kirchenbundes, dessen Verfassung von dem Kirchentag in Stuttgart 1921 einmütig angenommen wurde, das sei hier angemerkt, war der Dt. Evang. Kirchenausschuß (1903) gewesen⁵⁷. In Wittenberg wurde am 25. Mai 1922, am Himmelfahrtstag, der Kirchenbund in feierlicher Form besiegelt⁵⁸.

Ein kräftiger zentralistischer Zug – so Baumgarten – gehe durch das deutsche Wesen, dem aber eine partikularistisch-stammestümlische Strömung die Waage halte. Wie auf dem staatlichen Gebiet darum gerungen werde, auf welche Weise die Einzelstaaten ganz im Reich aufgehen, dieses aber die Autonomie der Stämme kräftiger entfalten könne, erhebe sich – zumal für Vertreter deutscher protestantischer Interessen – die Frage um die Verwirklichung einer Reichskirche über den einzelnen Landeskirchen.

Das Motiv⁵⁹ der größeren Macht im Rahmen einer „Reichskirche“ vornehmlich in der Rivalität mit Rom, will O. Baumgarten von vornherein ausgeschlossen wissen. Das würde dem katholischen Kirchenrecht entsprechen, das eigentlich ein Staatsideal sei und auf der Voraussetzung der in Glaube und Sitte, in Dogma und Verfassung, schlechthin einheitlichen Christenheit beruhe, auch von einem Oberhaupt durch ihm verantwortliche Instanzen geleitet und repräsentiert werde. Der Protestantismus könne aber ein staatsähnliches Kirchenwesen mit fester, dogmatisch geheiligter Verfassung keineswegs dulden, weil ihm die Gemeinschaft und Ordnung doch immer der individuellen Zugehörigkeit zu Christus und der freien Beweglichkeit der Gewissen, mithin das Kirchentum der persönlichen Frömmigkeit nachgeordnet bliebe. Die Einheit einer viele Millionen umfassenden protestantischen Reichskirche würde sicherlich auch einem religionslosen Staat gegenüber ein erheblich beachtlicheres Gewicht haben, als die kleinen Landeskirchen, unter denen freilich die altpreußische Kirche bis nach Aachen alle überragte.

Wohl würde ein engerer Zusammenschluß der deutschen evangelischen Christenheit einem dringenden Bedürfnis entsprechen. Hier nennt O. Baumgarten die Vertretung deutsch-protestantischer Interessen einerseits gegenüber ausländischen Mächten, die eine Gewissensfreiheit in annektierten Gebieten und ihre Verbindung mit der bisherigen Mutterkirche nicht respektieren, wie andererseits die Hilfestellung für Auslandsdeutsche in der immer größer werdenden protestantischen Diaspora. Aber genüge es nicht – fragt Baumgarten –, an Stelle einer Reichskirche eine Erweiterung des bestehenden deutsch-evangelischen Kirchenausschusses zu einem aus allen Partikularkirchen gewählten Kirchentag zu verwirklichen?

Als Süddeutscher stellt sich Otto Baumgarten selbst die Frage, ob man den Landeskirchen die Kirche weniger anheimelnd, weniger heimatlich und stammestümlich machen solle. Schließlich würden sich die Fremden wie in ihre Umwelt so auch in die ihnen fremden gottesdienstlichen Formen einleben.

Ein Zusammenschluß der evangelischen Landeskirchen zu einer „Bekennnisunion“, durch die jene „den meisten Laien so widerwärtigen Lehr- und Bekenntnisstreitigkeiten“ sich entwickeln könnte, erscheine zwar verheißungsvoll zu sein. An die Stelle könne eine Einheit der Gesinnung und Liebestätigkeit sich entfalten. Doch wäre eine „Reichskirche“ ein gangbarer Weg, die Bekenntnisschranken zu überwinden⁶⁰?

Hier erinnert O. Baumgarten an die Einführung der preußischen Union⁶¹ von oben her und an den Gegenschlag der preußischen Lutheraner, denkt wohl auch an die Ablehnung staatlich sanktionierter kirchlicher Unionen, und das neue Erstarren der Konfessionellen allenthalben. „Vestigia terrent“! Im Gegenteil, der „Unitarismus“ sei denkbar ungeeignet und werde den konfessionellen Partikularismus nach sich ziehen.

Der Blick des paktischen Theologen umspannt die Mannigfaltigkeit in der evangelischen Christenheit: Die Kirchenleute in allen Ländern, die nahe beim Altar leben, vom Altar leben, an der alten Tradition von Lehre und Bekenntnis pietätvoll hängen; da sind die Bibelchristen, denen die Lehr- und Bekenntnisdifferenzen als relativ unerheblich gegenüber der Einheit im lebendigen Herrn und Heiland sind; die Gruppen um Karl Heim in Tübingen und um Schmitz, unterstützt von Gemeinschaftschristen im Rheinland und in Westfalen, mit dem schlichten Einheitsbekenntnis, daß Jesus Christus der Herr sei zur Ehre Gottes des Vaters; andere sehen in dem Kyrios-Titel, der methaphysischen Gottheit und stellvertretenden Sühnetat Christi ein Joch, eine „Crux für ihren Verstand und ihre Wissenschaft“, eben eine Dogmatisierung alles dessen, und Otto Baumgarten schließt sich als Betroffener mit ein, „was wir an Jesus unserem Herrn und Heiland haben und erleben“⁶².

Für ihn ergibt sich das alte Resultat, daß, wie die Volkskirche der deutschen Länder, so auch eine „Reichskirche“ nur dann zu erhalten und aufzubauen sei, „wenn auf den uralten Wahn verzichtet wird, als sei eine Kirche notwendig eine ausschließliche Lehr- und Bekenntnisgemeinschaft: ‚Ein Herr, Ein Glaube, Eine Taufe‘, im Sinne der völligen Übereinstimmung in Dogma und Denkweise.“

Wer eine Reichskirche erstrebe, müsse bedenken, daß die Betonung des Bekenntnisses dieselbe ausschließt. Ja, selbst die freie Form des Bekenntnisses zu Christus dem Herrn (Karl Heim) sei als ein Gegensatz in Richtung auf eine Weiterbildung der christlichen Religion hinderlich und sprengte jede wirkliche Gemeinschaft. „Die Einheit einer Reichskirche kann nur gewonnen werden bei resolutem Verzicht auf alle bindenden Bekenntnisformen und -formeln⁶³.“

Otto Baumgarten nimmt für sich in Anspruch, „den unabwendbaren Zug des Zeitgeistes erkannt zu haben.“ Er wollte die Richtung auf eine entschlossene „Demokratisierung und Politisierung des ganzen Volkes“ recht konkret veranschaulichen. Man werde vielleicht erschrecken über die Eingriffe in die freie Bewegung des einzelnen, in die Familien- und Erwerbsrechte des Individuums. Man werde sich an solche Anpassung, eben an die Sozialisierung des Lebens, gewöhnen müssen, wenn man nicht zu einer Beseitigung der Privatinitiative und des Privateigentums an den Produktionsmitteln aufreizen wolle. Für ihn bleibt die Hoffnung, daß lediglich im Arbeits- und Bildungswesen die Entfaltungsfreiheit individueller Kräfte gewahrt bleibt und damit der Charakter einer protestantischen Kultur zu retten sei.

Möchte doch aus der Not des Zusammenbruchs und der Revolution – er greift auch zurück auf die Revolution von 1917 – „eine geistige Reichskirche des freiströmenden Glaubens und der freiströmenden Liebe erstehen“⁶⁴, die unendlich viel wichtiger sei als eine Verfassungs- und Verwaltungseinheit einer künftigen Reichskirche, die er als caritative Kirche sehen will.

ANMERKUNGEN

- 1 Otto Baumgarten, *Meine Lebensgeschichte*, Tübingen 1929, S. 98.
- 2 *Lebensgeschichte*, S. 119.
- 3 *Lebensgeschichte*, S. 192.
- 4 *Lebensgeschichte*, S. 137.
- 5 *Festschrift zum hundertjährigen Bestehen des Ev.-Luth. Landeskirchenamtes in Kiel*, Flensburg 1968.
- 6 *Liturgisches Handbuch für die Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein*, Schleswig 1894. Revidierte Ausgabe 1896. – *Liturgik Haandbog til fri Afbenyttelse for den evangelisk-lutherske Kirkes Praester i Provindsen Slesvig-Holsten*. Schleswig 1900.
- 7 W. Göbell, *Die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung vom 5. März 1835. Ihre geschichtliche Entwicklung und ihr theologischer Gehalt*, 2 Bde, Duisburg/Düsseldorf 1948/1954. – Joh. Heckel, *ZSRG. K 36* (1950), S. 469–488.
- 8 Die Einführung der Synodalverfassung in der neuen Provinz hatte den Weg geebnet, auf der Gesamtsynode in Rendsburg im Juni 1883 die Ausarbeitung eines Gesangbuches für die Gemeinden Nordschleswig mit dänischer Kirchensprache zu beschließen. – Forarbejder til Psalmebogen, Schackensborgs Arkiv, Schackenberg. Diese Vorarbeiten hat Anders Malling (Brøns) ausgewertet, *Dansk Salmehistorie*, Bd. VII (Kopenha-

- gen 1972, S. 401–421). – W. Göbell, Die Briefe des Lehnsgrafen Hans Schack-Schackenburg und Theodor Kaftans, SSHKG II, 37 (1981), S. 71–115; an den Liturgen Hans Schlaikjer Prahl (1845–1930, Alt-Hadersleben), ebenda S. 39–69.
- 9 Die dänische Bearbeitung ließ Theodor Kaftan an Graf Schack gehen: Liturgi til Brug i den evangelisk-lutherske Kirke i Provindsen Slesvig-Holsten. Med et Tillaeg indeholdende Formularer til Froprædiken, Aftensang og Bønner til samtlige Gudstjenester, Schleswig 1894.
- 10 Adolf Thomsen (Flensburg), Pastor Emil Wacker – „Zeuge lokaler, staatlicher und theologischer Spannungen“, SSHKG II, 36 (1980), S. 1–19.
- 11 Otto Baumgarten vermerkt, daß die Gegensätze durch das unter der Leitung von Heinrich Zillen (Schlichting) und Joh. Jansen und wesentlicher Mitarbeit von Emil Petersen (Altona-Ottensen) und ihm stehende „Schleswig-Holsteinische Kirchenblatt“ sehr verschärft wurden (Meine Lebensgeschichte, S. 142 f.).
- 12 Dem Kirchenhistoriker Propst a. D. Ernst Feddersen (1865–1945), der sein Propstentamt aufgab, konnte man begegnen, wenn er von seiner Kieler Pfarrstelle aus (St. Jakobi) fast täglich das Preuß. Staatsarchiv in der Karlstraße aufsuchte (Otto Göbell, Erinnerungen). Julius Kaftan schätzte seine Arbeiten (Kirche, Recht und Theologie in vier Jahrzehnten. Der Briefwechsel der Brüder Theodor und Julius Kaftan, hrsg. v. W. Göbell, München 1967, 2. Bde., S. 933). „Dein wirklicher Schüler“, Th. Kaftan, S. 469.
- 13 Verhandlungen der 7. ordentl. Gesamtsynode 1897, S. 36.
- 14 Ebenda, S. 36.
- 15 Andreas Petrus Albrecht Graf von Bernstorff (1844–1907), Erbherr auf Stintenburg und Bernstorff im Kreise Herzogtum Lauenburg; kgl. preußischer Kammerherr und Geh. Ober-Reg.- und Vortragender Rat im Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.
- 16 Jasper von Oertzen (1833–1893) war mit dem prakt. Theologen Theodor Christlieb in Bonn Begründer des Deutschen Evangelisationsvereins und von Joh. Hinrich Wichern geprägt gewesen.
- 17 Günter Weitling, Die historischen Voraussetzungen des „Kirchlichen Vereins für Indre Mission in Nordschleswig“ und dessen Verbindung zur reichsdänischen Indre Mission bis zur Jahrhundertwende, SSHKG I, Bd. 23 (Flensburg 1971).
- 18 Gesamtsynode 1897, S. 38.
- 19 Ebenda, S. 38.
- 20 Ebenda, S. 43.
- 21 Th. Kaftan, Das liturgische Handbuch. SHLbg. K.- u. Schulblatt (Schleswig-Holstein-Lauenburgisches Kirchen- und Schulblatt), 1894, S. 150; Zum liturgischen Handbuch, S. 162. – Der Hauptanstoß war, daß es weder für Taufe noch Konfirmation ein Formular ohne Apostolikum gebe. Der Synode sehe er in Ruhe entgegen. (Kaftan-Briefe, 1. T. S. 99).
- 22 Joh. Jakob Christian Adler (1756–1834), 1783 Prof. des Syrischen und Prof. der Theologie in Kopenhagen, war seit 1792 Generalsuperintendent in Schleswig und seit 1806 zugleich für Holstein. Um seine rationalistische Kirchen-Agende kam es in den Gemeinden zu Kirchenkämpfen. – W. Göbell, in ZSHG 82 (1958), S. 267–276; in Biographisches Lexikon für Schleswig-Holstein und Lübeck 8 (1985). Die für beide Herzogtümer gemeinsame Agende von 1797 war ein Kompromiß zwischen den gemäßigten Ansichten und den andrängenden radikal modernen an der Wende zum 19. Jahrhundert.
- 23 Gesamtsynode 1897, S. 44.

- 24 Gesamtsynode 1897, S. 45.
- 25 Gesamtsynode 1897, S. 50. – Claus Harms, *Ausgewählte Schriften und Predigten*, Bd. II (Flensburg 1955), bearbeitet von Lorenz Hein, Peter Meinhold und Fernando Wassner, S. 164.
- 26 Th. Kaftan, in: *Gesamtsynode 1897*, S. 52.
- 27 Gesamtsynode 1897, S. 54.
- 28 Gesamtsynode 1897, S. 56.
- 29 Gesamtsynode 1897, S. 57.
- 30 Kirchl. Gesetz- u. Verordng. Blatt, 1882, Stück 1. - K. W. Joh. Lühr, seit 27. Mai 1877 in Eckernförde, ging im Oktober 1883 nach Gotha; gest. 24. April 1903. – Heinrich Franz Chalybaeus, *Sammlung der Vorschriften und Entscheidungen betreffend das Schleswig-Holsteinische Kirchenrecht. Ein Handbuch für Geistliche, Kirchenälteste und Synodale*. 2. Aufl., Schleswig 1902, S. 502 ff.
- 31 *Meine Lebensgeschichte*, S. 136.
- 32 Der Text, hrsg. von Ernst Michelsen, Pastor in Klanxbüll an der Westküste, Ehrendoktor der Theologischen Fakultät Kiel; in: SSHKG I, Bd. 10, Kiel 1920; 2. Teil (1. Teil, Einleitung, Kiel 1909). – Anlässlich des Bugenhagenjahres 1485/1985 wird die Schleswig-Holsteini-sche Kirchenordnung von 1542 als Originalausgabe nach dem Exemplar im Archiv des Nordelbischen Kirchenamtes in Kiel veröffentlicht und dieses Grundwerk der Reformation allen Gemeinden der Nordelbischen Kirche in neuer Form mit Übertragung in das Hochdeutsche und Kommentar zugänglich gemacht. Hrg. W. Göbell (Neumünster 1986).
- 33 Reinhart Staats, *Liberale Pastorenkirche im 19. Jahrhundert*, in: *Dt. Pfarrerblatt* 84 (1984), S. 535 ff.
- 34 SHLbg. K.-u. Schulbl. 58, 1902, S. 134–138, 141–146.
Bei seiner Abschiedsfeier anlässlich seiner Emeritierung 1926 äußerte sich Otto Baumgarten vor seinen Anhängern in Holst's Hotel in Kiel recht pessimistisch: Ich hatte gehofft, die Gemeinden durch Befreiung von der Orthodoxie zu neuem Leben zu erwecken. Das ist aber nicht durch meine Schüler erreicht worden. Ich habe mich geirrt, als ich den theologischen Nachwuchs in diesem Lande so ansetzte. (Gespräch zwischen Heinrich Kähler und Otto Göbell, St. Nikolai in Flensburg, 1926).
- 35 SHLbg. K.- u. Schulbl. 58, 1902, S. 143.
- 36 Am 30. Sept. u. 1. Okt., 1901. Siehe Joh. Rathje, *Die Welt des freien Protestantismus*, 1952. – Kaftan-Briefe, 1. T. Nr. 95 u. 98, S. 241, 246 ff.
- 37 Kaftan-Briefe, S. 247.
- 38 *Kirche, Recht und Theologie in vier Jahrzehnten. Der Briefwechsel der Brüder Theodor und Julius Kaftan*, hrsg. und kommentiert von Walter Göbell, 1. Teil, München 1967, S. 249.
- 39 *Meine Lebensgeschichte*, S. 133.
Justus Ruperti (1833–1899), seit 1858 Prediger für Auswanderer in Bremen, hatte 1861 die luth. Kreuzgemeinde gegründet und kam 1871 nach Geestendorf-Geestemünde. Nach New York wurde er 1873 an die deutsche St.-Matthaei-Kirche gerufen. Zurückgekehrt, wurde er 1876 Geh. Kirchenrat und Superintendent in Eutin als Nachfolger von Anton Wallroth (1803–1876). Als Generalsuperintendent für Holstein wirkte Ruperti bis zu seinem Tode auf einer Visitationsreise am 16. Mai 1899. Nachfolger war Ernst Wallroth, Sohn seines Vorgängers Anton Wallroth in Eutin. Ruperti hatte sich die Aufgabe gestellt, die holsteinischen Großkirchspiele zu teilen. Es sollte nicht die unerfüllte Klage: „Lieb Holstein, Du mußt Kirchen bauen!“ als Anklage bestehen blei-

- ben. Über sein Wirken und seine theologische Einstellung, Gespräche der Töchter Rupertis mit Clara Wallroth in Kiel. Vgl. F. Göbell, geb. Wallroth, Erinnerungen.
- 40 Propst Peter Kier (1838–1914), geb. in Hadersleben, 1864 Pastor in Osterlügum, als Nachfolger Th. Kaftans seit 1887 Propst in Tondern, hatte die Hauptthese vertreten: „Die Heilige Schrift bleibt dem Christen Gottes Wort, auch wenn er die Inspirationslehre hat aufgeben müssen“ (5. Theologische Konferenz in Kiel am 7. Juli 1891).
- 41 Justus Ruperti, SHLbg. K.- u. Schulbl., 1891, Nr. 26, S. 101. Vgl. ChrW 1, 1891, S. 711–716.
- 42 Kaftan-Briefe, 1. T. S. 33 f.
- 43 Kaftan-Briefe, 2. T. Nr. 232, S. 476.
- Georg Hoffmann als Berichterstatter über die Arbeit der Ausschüsse zur Lehrordnung, in: Lutherische Generalsynode 1956 in Hannover, Berlin 1957, S. 247–264. 259 f. 320. Die beiden Ausdrücke „Lehrüberwachung“ und „Lehraufsicht“ hätten in der deutschen Sprache einen ungunen Klang. Die der Kirche auferlegte Verantwortung für die Aufrechterhaltung rechter Lehre – das sei besser als „der rechten Lehre“ – schließe ein, daß in der öffentlichen Lehrdarbietung bestimmte, unüberschreitbare Grenzen gewahrt würden. Sollten die Grenzen verletzt werden, so müsse, wenn die Mittel der Beratung und Ermahnung nicht ausreichten, der Weg der Lehrbeanstandung in einem förmlichen Verfahren begangen werden (S. 303).
- Siehe zum Schrifttum von Georg Hoffmann, über Lehramt I, Lehrfreiheit, Lehrzucht I, Wissenschaftsfreiheit III, in: Evangelisches Staatslexikon, 2. Aufl. Berlin 1975, S. 1472–1475. 2978–2980.
- 44 Otto Baumgarten, Meine Lebensgeschichte, S. 167 f.
- 45 Meine Lebensgeschichte, S. 52.
- 46 Kaftan-Briefe, 1. T., Nr. 14 (1893), S. 72.
- 47 Karl Schwarz, Rechtstheologie-Kirchenrecht. Anmerkungen und Aperçus zu innerprotestantischen Kontroversen hinsichtlich Begründung und Entfaltung eines evangelischen Kirchenrechts, in: ZevKR 28 (1983), S. 172–199.
- 48 Walter Wolff, in: Preußische Kirchenzeitung 1911, S. 489 f.
- 49 Heinrich Franz Chalbaeus, Kirchenrecht, siehe oben Anm. 30.
- 50 Schleswig-Holsteinische Kirchen-Agende. Einrichtung der öffentlichen Gottesverehrung. Formulare für die öffentlichen Religionshandlungen. Sonntags- u. Festtags-Perikopen, Schleswig 1797. – Die Agende des Generalsuperintendenten Jacob G. Chr. Adler (1756–1834) ist ein Kompromiß zwischen gemäßigten und andrängenden radikal modernen Ansichten an der Wende zum 19. Jahrhundert. Viele Geistliche hatten bisher jede Bindung an eine Agende abgelehnt, um in der Liturgie freie Hand zu haben. Über den Theologen, Orientalisten, Visitor und Schöpfer des regelrecht organisierten Schulwesens, siehe W. Göbell, in: Biographisches Lexikon für Schleswig-Holstein und Lübeck, Bd. 7 (1985).
- 51 H. Fr. Chalbaeus, Kirchenrecht, S. 500.
- 52 Meine Lebensgeschichte, Kap. VIII, S. 356 ff.
- 53 Meine Lebensgeschichte, S. 403.
- 54 Meine Lebensgeschichte, S. 405.
- 55 Helmut Schmidt, in den Evangelischen Kommentaren, Nr. 4, 1981, Politik, S. 209–216; 212.
- 56 Th. Kaftan, Landeskirchliche Rundschau 9, 1918, S. 67 f. Meine Lebensgeschichte, S. 403.
- 57 Der Systematiker Julius Kaftan, geistlicher Vizepräsident des Evang. Oberkirchenrats

- in Berlin (1921–1925), über die Unterzeichnung des Bundesvertrages; Kaftan-Briefwechsel, 2. T. S. 775 f. Nr. 387. „Diese Wiederholung, nachdem wir dort zwei Tage lang gefeiert haben, (Lutherfeier in Wittenberg, 4. bis 6. März 1922 mit Erzbischof Söderblom) ist mir sehr unsympathisch. Ich bin für dergleichen nicht gemacht.“ (J. K.).
- 58 Für die Landeskirche unterzeichneten der Präsident des EOK Reinhard Moeller und der Vorsitzende des Generalsynodal-Vorstandes der preußischen Landeskirche Friedrich Winckler; für die 17 Landeskirchen wurde nur eine Unterschrift geleistet. – KGVBl. 1922, S. 141 ff.
- 59 Otto Baumgarten, Der Aufbau der Volkskirche, S. 104–113.
- 60 O. Baumgarten, Der Aufbau der Volkskirche, S. 107.
- 61 W. Göbell, Die evangelisch-lutherische Kirche in der Grafschaft Mark, Verfassung, Rechtsprechung und Lehre, Bd. III (1983). Mit Reg. zu Bd. I–III v. Wolfgang Werbeck.
- 62 Der Aufbau der Volkskirche, S. 108.
- 63 Der Aufbau der Volkskirche, S. 109.
- 64 Ebenda, S. 112.